

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2001

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	2
Kirchengesetz zur zeitlichen Begrenzung kirchenleitender Ämter	2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz)	3
Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz)	5
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche aus Spenden und anderen Mitteln (Spendenfondsgesetz)	7
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anpassung und Sicherung der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen Rechtsträger der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – Haushaltefinanzierungsanpassungsgesetz – ...	7
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2001	7
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2001	9
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2001	10
Ordnung für den Dienst der Krankenhausseelsorge	11
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation ev. Kirchen in Nds. zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)	12
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung	13
Bekanntmachung zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Alters- teilzeit	13
Bekanntmachung der Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter, Änderung der Zuwendungsarbeitsverträge und Vergütungsordnung für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker	18
Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	46
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu bildenden Gesamt- ausschusses der Mitarbeitervertretungen	46
Beschluss über die Bildung neuer Pfarrverbände in der Heeseberg-Region	47
Bildung der Stiftung AGATHON in Braunschweig	47
Namengebung für Kirchengemeinden	50
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	50
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	51
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	51
Personalnachrichten	52

RS 101

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche in Braunschweig
Vom 16. November 2000**

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung erhält folgende Fassung:
„(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt.“
2. Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung erhält folgende Fassung:
„(3) Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode auf Zeit gewählt und von der Kirchenregierung ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Nähere über die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 151, 441.1, 453

**Kirchengesetz
zur zeitlichen Begrenzung kirchenleitender Ämter
Vom 16. November 2000**

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Auswirkung eines zukünftigen Kirchengesetzes über die Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD betreffend die Begrenzung der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes (Vorschaltge-

setz) vom 23. Januar 1999 (Amtsbl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ geändert in „Absatz 1“.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974 (Amtsbl. S. 76), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. November 1986 (Amtsbl. 1987 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes sind Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte auf Zeit. Sie sind Inhaberinnen oder Inhaber kirchenleitender Ämter.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Mitglied des Landeskirchenamtes zu wählen, so muss die Wahl spätestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Mitgliedes stattfinden. Der Ältesten- und Nominierungsausschuss stellt den Wahlvorschlag auf und gibt dem Landeskirchenamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Er gibt den Wahlvorschlag den Mitgliedern der Landessynode spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt.“

3. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anregungen für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes können von jedem Mitglied der Landessynode und vom Landeskirchenamt bis einen Monat vor der Wahl dem Ältesten- und Nominierungsausschuss eingereicht werden.“

4. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt und von der Kirchenregierung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.“

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

(1) Die nichtordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt für eine weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wurden und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie aus dem Dienst zu entlassen, ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Im Falle der Entlassung erhalten sie ein Übergangsgeld entsprechend den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit endet, können von der Kirchenregierung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Sie sind zuvor anzuhören. Ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.

- (3) Für den Eintritt in den Ruhestand auf Grund Alters oder Dienstunfähigkeit gilt das Kirchenbeamtenengesetz entsprechend.“

Artikel 3

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten - Besoldungsgesetz) in der Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Abl. 1989 S. 37), zuletzt geändert am 14. November 1997 (Abl. 1998 S. 2) wird wie folgt geändert:

„§ 3

Die Versorgung der Kirchenbeamten und -beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf, der weiteren Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. Januar 1999 gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

Wolfenbüttel, den 16. November 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

RS 474

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (ABl. 1998 S. 82) und der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (ABl. S. 46) sowie der Propstei- ordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27) i. d. Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11) zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (ABl. S. 110) Vom 17. November 2000

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenmusikgesetzes

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braun-

schweig (Kirchenmusikgesetz) vom 28. März 1998 (Amtsbl. 1998 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel entfällt der letzte Satz.
2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 2 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„1. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 2

Ehrenamtlicher kirchenmusikalischer Dienst

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Gemeinde, insbesondere Chorleitung und Orgelspiel, kann von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden.

(2) Die Kirchengemeinden stellen den ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Sachmittel zur Ausübung des Dienstes zur Verfügung.

§ 3

Beruflicher kirchenmusikalischer Dienst

(1) Für den beruflichen Dienst als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker gelten das Mitarbeitergesetz und die Dienstvertragsordnung der Konföderation sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker legt der Kirchenvorstand auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes eine Dienstanweisung fest.

(2) Die Gemeinden werden bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor beraten.

(3) Die fachliche Aufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor wahrgenommen. Bei der Leitung von Posaunenchoren übt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart die Fachaufsicht aus. Die Dienstaufsicht obliegt dem Kirchenvorstand.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind gehalten, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu vertiefen und zu erweitern. Sie sind verpflichtet, einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

§ 4

Kantorinnen und Kantoren

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die die kirchenmusikalische A- oder B-Prüfung bestanden haben, führen im Anstellungsverhältnis die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“.

(2) Anstellungsträger für A- und B-Stellen ist die Propstei. Sie darf nur nach einer Ausschreibung und im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden die Stellenbesetzungen vornehmen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor sowie die Propsteikantorin oder der Propsteikantor sind zu hören. Umfasst der Kantorendienst die Leitung eines Posaunenchores, ist auch die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart zu hören. Der Propstei-

vorstand erstellt im Benehmen mit der Propsteikantorin oder dem Propsteikantor sowie den betroffenen Kirchengemeinden und auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes eine Dienstanweisung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Kantorinnen und Kantoren im Sinne des Absatzes 2 hat der Propsteivorstand, die Fachaufsicht nimmt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wahr.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Sinne der §§ 2 und 3, die sich um die Pflege der Kirchenmusik in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors verliehen werden.

2. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Propstei

§ 5

Kirchenmusik in der Propstei

Die Propstei unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Propsteiebene. Dies geschieht vor allem durch die Propsteikantorin oder den Propsteikantor.

§ 6

Propsteikantorin und Propsteikantor

(1) In jeder Propstei bestellt der Propsteivorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kantorin oder einen Kantor zur Propsteikantorin oder zum Propsteikantor. Wenn ein Posaunenchor zur Kantorenstelle gehört, ist die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart ebenfalls anzuhören.

(2) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit der Propstin oder dem Propst und dem Propsteivorstand das kirchenmusikalische Leben in der Propstei zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Der Propsteivorstand erstellt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor auf der Grundlage von Empfehlungen des Landeskirchenamtes eine Dienstanweisung.

(3) Die Propsteikantorin oder der Propsteikantor ist vom Propsteivorstand zu allen Fragen der Kirchenmusik zu hören. Er oder sie hat beratende Stimme bei den Sitzungen der Propsteisynode.

(4) Die Dienstaufsicht wird durch den Propsteivorstand wahrgenommen, die Fachaufsicht durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor. Die Fachaufsicht über die Posaunenchorleiterin oder den Posaunenchorleiter nimmt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart wahr.

3. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 7

Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor koordiniert, leitet und fördert den kirchenmusikalischen Dienst in der gesamten Landeskirche. Er oder sie wird dabei vom Propsteikantorenkonvent und dem Beirat für Kirchenmusik beraten und unterstützt.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wird vom Landeskirchenamt bestellt und untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt erlässt für die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor eine Dienstanweisung.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt im Benehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Propsteikantorenkonvents eine Stellvertretung für das Amt der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

§ 8

Landesposaunenwartin oder Landesposaunenwart

(1) Die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart koordiniert, leitet und fördert die Bläserarbeit in der Landeskirche und wirkt so bei der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens mit. Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben regelt die Ordnung für das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Das Landeskirchenamt erlässt eine Dienstanweisung; es nimmt die Dienstaufsicht wahr.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart sind zu Zusammenarbeit verpflichtet.“

4. Die §§ 9 bis 16 werden aufgehoben.

5. § 17 wird § 9.

6. § 18 wird § 10 und wird wie folgt geändert: Absatz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) eine teilzeitbeschäftigte Kirchenmusikerin oder ein teilzeitbeschäftigter Kirchenmusiker mit D- oder C-Prüfung.“

7. § 19 wird § 11.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. S. 65) i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 7) mit Änderung vom 26. November 1994 (ABl. 1995 S. 4), Berichtigung vom 25. Januar 1995 (ABl. 1995 S. 41), Änderung vom 22. März 1997 (ABl. S. 103, 104) und Änderung vom 23. Januar 1999 (ABl. S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diakone und Kantoren, die in einer oder mehreren Kirchengemeinden der Propstei ihren Dienst versehen, werden durch die Propstei bestellt. Das Nähere regelt die Propsteiordnung.“

Artikel 3

Änderung der Propsteiordnung

Die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (ABl. S. 27) mit Berichtigung (ABl. 1978 S. 99) i. d. Fassung vom 21. März 1981 (ABl. S. 11) mit Änderungen vom 11. März 1989 (ABl. S. 29) vom 9. Februar 1991 (ABl. S. 10), vom 26. November 1994 (ABl. 1995 S. 4), vom 1. April 1995 (ABl. S. 51), vom 22. März 1997 (ABl. S. 103), vom 21. November 1998 (ABl. 1999 S. 86) und vom 27. Mai 1999 (ABl. S. 110) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diakone und Kantoren, die in einer oder mehreren Kirchengemeinden ihren Dienst versehen, werden durch die Propstei bestellt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. November 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause

RS 465

Kirchengesetz über das Diakoniat (Diakonatsgesetz) in der Neufassung vom 18. November 2000

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Dienst des Diakons und der Diakonin wird vom diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt. Zum Auftrag des Diakons und der Diakonin gehören Aufgaben insbesondere aus den Bereichen:

- a) Dienst für Gefährdete, Kranke, Behinderte, Pflege- und Hilfebedürftige,
- b) Dienst für die Jugend in Jugendarbeit und Jugendhilfe,
- c) Dienst für alte Menschen,
- d) Begleitung und Beratung von einzelnen Menschen und Gruppen in der Gemeinde,
- e) Gewinnung, Anleitung und Zurüstung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- f) Mitverantwortung für Gottesdienst, Wortverkündung, Unterricht und Seelsorge,

- g) Aufgaben der Verwaltung in der Kirche und in ihrer Diakonie.

§ 1

Anstellungsvoraussetzungen

Als Diakon oder Diakonin kann in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig angestellt werden, wer eine von ihr anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon oder zur Diakonin eingeseignet worden ist.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung soll den Diakon und die Diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der Kirche wahrzunehmen.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind als Ausbildungsgänge anerkannt:

- a) ein mit Diplom abgeschlossenes Studium an einem religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufs-Praktikum); in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten kann das Landeskirchenamt auf das Anerkennungsjahr anrechnen,
- b) eine mit den entsprechenden Diplomen abgeschlossene doppelqualifizierende Ausbildung in den Studiengängen Sozialwesen und Religionspädagogik/Diakonie einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der für diesen Ausbildungsgang vorgeschriebenen Anerkennungszeit (Berufs-Praktikum); in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten kann das Landeskirchenamt auf das Anerkennungsjahr anrechnen,
- c) eine mindestens dreijährige religionspädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein von der Landeskirche begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung anschließen,
- d) ein anderer Ausbildungsgang, als der vom Landeskirchenamt nach Buchstabe a) bis c) vorgesehenen Ausbildung, der als gleichwertig anerkannt worden ist; an ihn müssen sich in der Regel ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung anschließen, im Einzelfall kann das Landeskirchenamt in anderen Landeskirchen abgeleistete Anerkennungszeiten anrechnen.

Über die Anerkennung der Ausbildungsstätten und Ausbildungsgänge nach Buchstabe c) und d) entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung umfasst in der Regel 42 Tage und soll innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Anerkennungsjahr oder der angerechneten Anerkennungszeit abgeschlossen sein. Sie besteht in der Teilnahme an vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungskursen, dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit und der Teilnahme an einem Anerkennungskolloquium.

(2) Der Anstellungsträger hat den Dienst des Diakons und der Diakonin so zu regeln, dass diese an der Aufbauausbildung erfolversprechend teilnehmen können. Das Nähere wird bei der Anstellung schriftlich festgelegt.

(3) Die Aufbauausbildung wird durch ein Anerkennungskolloquium abgeschlossen. Es wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss abgenommen. Dieser besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landeskirchenamtes, dem oder der Beauftragten für das Diakonat und einem oder einer vom Landeskirchenamt zu berufenden Fachkundigen, möglichst einer Lehrkraft an einer evangelischen Fachhochschule. Das Landeskirchenamt kann ein während der Aufbauausbildung abgenommenes Kolloquium dem Anerkennungskolloquium gleichstellen, wenn es gleichwertig ist.

(4) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag bei Vorliegen einer mehrjährigen, in anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erworbenen Berufspraxis die Dauer der Aufbauausbildung verkürzen.

§ 4

Fortbildung

Diakone und Diakoninnen sollen sich regelmäßig fortbilden. Insbesondere sollen sie in den ersten fünf Dienstjahren nach der Anerkennungszeit an mindestens drei mehrtägigen Fortbildungen teilnehmen. In der Regel sollte eine Fortbildung eine gemeinsame Fortbildung mit Pfarrern und Pfarrerinnen in den ersten Amtsjahren sein.

§ 5

Einsegnung

(1) Der Landesbischof oder ein durch ihn Beauftragter oder eine Beauftragte segnet die Diakone und Diakoninnen ein. Diese erhalten über die Einsegnung eine Urkunde.

(2) Die Einsegnung wird nach der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig geltenden Ordnung vorgenommen. Sie setzt eine abgeschlossene Ausbildung voraus. Die Diakone und Diakoninnen verpflichten sich, ihren Dienst in Bindung an das Wort Gottes zu tun.

§ 6

Einführung

Die Diakone und Diakoninnen werden in einem Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den zuständigen Propst oder die Pröpstin, in allen anderen Fällen durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Stelle, deren Dienstaufsicht oder Fachaufsicht sie unterstehen. An der Einführung sind der oder die Beauftragte für das Diakonat (§ 8) und nach Möglichkeit die Diakonenschaft/Schwesterschaft/Brüderschaft zu beteiligen.

§ 7

Anstellungsträger, Einsatzort und Aufgabenzuweisung

(1) Die Diakone und Diakoninnen nehmen ihren Dienst in der Regel in Kirchengemeinden, in den Propsteien, in der Landeskirche oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr. Anstellungsträger ist für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen die zuständige Propstei, für Propsteijugenddiakone und -diakoninnen die Landeskirche, im übrigen der Rechtsträ-

ger des jeweiligen kirchlichen Werks oder der kirchlichen Einrichtung.

(2) Den Einsatzort der Gemeindediakone und -diakoninnen bestimmt der Propsteivorstand. Er kann die Zuordnung des Diakons und der Diakonin zu einer Kirchengemeinde nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und des Diakons oder der Diakonin ändern oder den Einsatzort auf mehrere Kirchengemeinden ausdehnen. Bei Diakonen und Diakoninnen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ist auch der Propsteijugendausschuss anzuhören.

(3) Über die Zuweisung der wahrzunehmenden Aufgabengebiete der Gemeindediakone und -diakoninnen entscheidet der Propsteivorstand im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen. Beim Wechsel des Aufgabebereichs oder Hinzutritt eines weiteren Aufgabebereichs soll die Möglichkeit zur adäquaten Fort- und Weiterbildung im Rahmen der vorhandenen Mittel gegeben werden.

§ 8

Der oder die Beauftragte für das Diakonat

(1) Das Landeskirchenamt beruft einen Diakon oder eine Diakonin aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum oder zur Beauftragten für das Diakonat. Der Berufszeitraum soll höchstens fünf Jahre betragen; Wiederberufung ist möglich. Die Diakone und Diakoninnen können dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Berufung unterbreiten.

(2) Der oder die Beauftragte für das Diakonat hat die Aufgabe

- a) Anregungen zu Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für Diakone und Diakoninnen an das Landeskirchenamt zu geben,
- b) mit Zustimmung des betreffenden Diakons oder der betreffenden Diakonin bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Diakon oder der Diakonin im Rahmen einer Anhörung Stellungnahmen abzugeben,
- c) sich an der Wahrnehmung der Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen in besonderen Fällen zu beteiligen,
- d) an dem Kolloquium zum Abschluss der Aufbauausbildung mitzuwirken (§ 3 Abs. 3).

§ 9

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über Gemeindediakone und -diakoninnen führt der Propst oder die Pröpstin, für Diakone und Diakoninnen im Dienst der Landeskirche das Landeskirchenamt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann delegiert werden. Kirchliche Werke und Einrichtungen regeln die Dienstaufsicht durch ihr Leitungsorgan.

(2) Die Fachaufsicht für Diakone und Diakoninnen im Gemeindedienst regelt der Propsteivorstand im Benehmen mit den betroffenen Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen, für Diakone und Diakoninnen im Dienst der Landeskirche das Landeskirchenamt im Benehmen mit den betroffenen Dienststellen. Kirchliche Werke und Einrichtungen regeln die Fachaufsicht durch ihr Leitungsorgan.

(3) Bei Wahrnehmung der Fachaufsicht nach Absatz 2 kann der oder die Beauftragte für das Diakonat hinzugezogen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt trifft die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Regelungen durch eine allgemeine Verwaltungsanordnung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Diakonat vom 18. November 1995 (Abl. 1996 S. 9) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 18. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 492

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über ein
Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung
zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für
Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der
Landeskirche aus Spenden und anderen Mitteln
(Spendenfondsgesetz)
Vom 17. November 2000**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Spendenfondsgesetz vom 13. Oktober 1984 (Amtsbl. 1984 S. 93) mit Änderungen vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45) und vom 18. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es tritt außer Kraft sobald das Kapital des Spendenfonds aufgebraucht ist.“

2. § 9 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 602

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anpassung
und Sicherung der Finanzierung der Haushalte
der kirchlichen Rechtsträger der Ev.-luth.
Landeskirche in Braunschweig
– Haushaltefinanzierungsanpassungsgesetz –
Vom 17. November 2000**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anpassung und Sicherung der Finanzierung der Haushalte der kirchlichen Rechtsträger der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig – Haushaltefinanzierungsanpassungsgesetz – vom 28. März 1998 (Amtsbl. S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 1

Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gem. § 4 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes steht zur Vermeidung von Kündigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsträger das Vermögen der Landeskirche bis zur Höhe von 25 % der Erträge der Personalkostenrücklage des vorangegangenen Haushaltsjahres zur Verfügung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend ab 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Landeskirche
für das Haushaltsjahr 2001
Vom 17. November 2000**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2001 in Einnahme und Ausgabe auf 189.481.900,00 DM festgestellt.

2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2001 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.

3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 1.000.000 DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkung der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (Haushaltsstelle 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in dem Haushaltsjahr 2001 darf vorübergehend ein Kassenkredit bis zu 1.000.000 DM aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden gemäß Finanzierungsplan zum Haushaltsplan mit einer Gesamtsumme von 1.070.000,00 DM für künftige Jahre ab Haushaltsjahr 2001 festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchen-

regierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.

2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.

3. Kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.

4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minderausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v. H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).

2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über Haushaltsstelle 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Wolfenbüttel, den 17. November 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2001**

Einzelplanzusammenstellung

Ansatz 2000 Ergebnis 1999	EINNAHMEN in DM Ansatz 2001	EINZELPLAN	AUSGABEN in DM Ansatz 2001	Ansatz 2000 Ergebnis 1999
11.325.700,00 11.637.777,15	11.369.300,00	0 Allgem. kirchl. Dienste	59.219.200,00	59.159.900,00 50.057.493,57
1.681.100,00 2.078.559,69	1.580.400,00	1 Besondere kirchl. Dienste	10.583.300,00	10.237.300,00 10.314.400,33
79.200,00 985.257,91	73.200,00	2 Diakonische Arbeit	10.243.000,00	11.198.600,00 12.287.484,13
0,00 0,00	0,00	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	5.042.800,00	4.990.200,00 4.945.854,51
164.200,00 199.410,71	168.800,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	1.575.300,00	1.486.700,00 1.458.622,44
74.900,00 80.768,65	73.900,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	1.224.700,00	1.252.500,00 1.139.058,15
1.774.100,00 2.085.981,25	1.806.100,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	16.546.800,00	16.455.800,00 15.262.109,11
10.626.200,00 12.469.021,17	10.535.500,00	8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	1.358.200,00	1.492.000,00 1.908.564,75
157.164.000,00 189.659.870,51	163.874.700,00	9 Allgem. Finanzwirtschaft	83.688.600,00	77.617.000,00 121.822.860,05
182.889.400,00 219.196.447,04	189.481.900,00	GESAMTSUMME	189.481.900,00	182.889.400,00 219.196.447,04

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche
in Braunschweig im Land Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2001**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2001 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen

wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ. S. 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999 S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen

Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	DM	DM	besonderes Kirchgeld DM
1	54.001 – 64.999			216
2	65.000 – 79.999			360
3	80.000 – 99.999			480
4	100.000 – 149.999			660
5	150.000 – 199.999			1.200
6	200.000 – 249.999			1.800
7	250.000 – 299.999			2.400
8	300.000 – 349.999			2.820
9	350.000 – 399.999			3.240
10	ab 400.000			4.500

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuer Rahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte Kirchensteuer entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Wolfenbüttel, den 17. November 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode

Eckels

Beschluss

über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2001

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 1. Januar 1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

Für das Jahr 2001 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn)Steuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

§ 2

Es wird ein Mindestbetrag von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

§ 3

Das Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuernden Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

DM			
54.001	bis	64.999	216
65.000	bis	79.999	360
80.000	bis	99.999	480
100.000	bis	149.999	660
150.000	bis	199.999	1.200
200.000	bis	249.999	1.800
250.000	bis	299.999	2.400
300.000	bis	349.999	2.820
350.000	bis	399.999	3.240
400.000	und	mehr	4.500

§ 4

(1) Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt folgendes:

- Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.
- Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:

- in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b, EStG 9 v. H.
- in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird zu 73 v. H. der evangelischen Kirche, zu 27 v. H. der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Wolfenbüttel, den 17. November 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landessynode

Eckels

Ordnung für den Dienst der Krankenhausseelsorge

I. Allgemeines

Präambel

Die evangelische Krankenhausseelsorge ist ein besonderer Dienst christlicher Seelsorge und Verkündigung der unbeschadet der Verpflichtung der Einzelgemeinden und der Gesamtverantwortung der Propsteien erfüllt wird. Die evangelische Krankenhausseelsorge richtet sich an Menschen, die wegen der Schwere ihrer Krankheit die Institution des Krankenhauses zur Heilung oder Linderung aufsuchen. Sie richtet sich auch an Menschen, die im Krankenhaus direkt oder indirekt, mit und für die Patienten arbeiten, sowie an die Institution Krankenhaus selbst. Die evangelische Krankenhausseelsorge erwächst aus dem Verkündigungs- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als „Kraft zum Menschsein“ und Krankheit als „Spiegel der Endlichkeit des Menschen“ versteht.

§ 1

Rechtsgrundlage

Das Grundrecht auf freie Religionsausübung und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Loccumer Vertrages ist Grundlage der evangelischen Krankenhausseelsorge.

Hieraus wird der Anspruch der Seelsorgerinnen und Seelsorger auf freien Zugang zu den Patienten sowie auf Auskunft der Krankenhausverwaltung über die Belegung und auch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für Seelsorge und Gottesdienst begründet.

§ 2

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die evangelische Krankenhausseelsorge geschieht in Zusammenarbeit mit der Krankenhausleitung. Sie praktiziert

eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und dem Pflegepersonal unter Achtung der jeweils eigenständigen Verantwortung.

(2) Die evangelische Krankenhausseelsorge arbeitet in ökumenischer Gemeinschaft.

II. Dienst der Krankenhausseelsorge

§ 3

Seelsorgerlicher Dienst im Krankenhaus

(1) Schwerpunkt der Arbeit der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger ist die seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen. Dazu werden alle Stationen regelmäßig besucht und durch Veröffentlichungen auf die Arbeit der evangelischen Krankenhausseelsorge hingewiesen.

(2) Zielgruppe der Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankenhaus. Ihnen ist Hilfe bei der Verarbeitung von beruflichen Belastungen, Krisenmanagement im Stationsteam, partnerschaftliche Beratung bei ethischen Fragen und die seelsorgerliche Begleitung in persönlichen Lebenskrisen anzubieten.

(3) Zu den Aufgaben der hauptamtlichen Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger gehört die Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge.

§ 4

Gottesdienst und Andachten

(1) Gottesdienste sollen regelmäßig, möglichst wöchentlich als Predigt- oder Abendmahlsgottesdienste gehalten werden. Krankenabendmahl und Andachten auf den Stationen und in den Krankenzimmern sollen angeboten werden.

(2) Die Gottesdienste und Veranstaltungen in den Krankenhäusern sollen auch für die umliegenden Kirchengemeinden offen sein. Diese Gemeinden sollen Gelegenheit haben, an den Gottesdiensten für die Kranken mitzuwirken.

§ 5

Amtshandlungen

(1) Taufen werden in der Regel in der Heimatgemeinde der Eltern des Täuflings vorgenommen. Bei Nottaufen soll das Einverständnis von mindestens einem Elternteil eingeholt werden. Die Taufbescheinigung und die Meldung an das zuständige Pfarramt übernimmt die Krankenhausseelsorge.

(2) Trauung: In seltenen Fällen wünschen Kranke oder Sterbende von der begleitenden Krankenhausseelsorgerin oder dem begleitenden Krankenhausseelsorger getraut zu werden. Dieses geschieht in seelsorgerlicher Verantwortung nach Zustimmung des zuständigen Pfarramtes.

(3) Beerdigung: Der Wunsch nach einer Trauerfeier oder Beerdigung erwächst mitunter aus einer intensiven seelsorgerlichen Begleitung und geschieht auf Bitten des Patienten selbst oder auf Bitten der Angehörigen. Auch dieses geschieht in seelsorgerlicher Verantwortung nach Zustimmung des zuständigen Pfarramtes.

§ 6

Diakonische Betreuung

(1) Wo eine langfristige seelsorgerliche Begleitung eines Patienten notwendig wird, stellt die Krankenhausseelsorge möglichst schon vor der Entlassung den Kontakt zur Ortsgemeinde her.

(2) Wo es notwendig ist, sorgt die Krankenhausseelsorge für die Verbindung zum Krankenhaussozialdienst, zu Beratungsstellen und zu anderen diakonischen und sozialen Hilfseinrichtungen.

§ 7

Unterricht an Krankenpflegeschulen

Zu den zusätzlichen Dienstaufgaben der Krankenhausseelsorgerin oder des Krankenhausseelsorgers kann die Mitwirkung im Unterricht der Krankenpflegeschulen gehören. Umfang und Vergütung werden jeweils zwischen Krankenhausträger und Propstei vereinbart.

III. Organisatorische Bestimmung

§ 8

Zuordnung und Zuständigkeit

(1) Die Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger gehören zum landeskirchlichen Konvent für die Krankenhausseelsorge.

(2) Darüber hinaus gehören die Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger auch dem Pfarrkonvent der Propstei an.

(3) In allen anstehenden Fachfragen der Krankenhausseelsorge in der Propstei werden die Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger angehört. Sie wirken in Fragen der Fort- und Weiterbildung mit und unterbreiten dem Propsteivorstand Vorschläge für die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Sachmittel.

§ 9

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger führt die Propstin oder der Propst.

(2) Die Fachaufsicht führt das Landeskirchenamt.

§ 10

Rechte und Pflichten

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten für Krankenhausseelsorgerinnen und Krankenhausseelsorger sind in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 11

Beirat für die Krankenhausseelsorge

Unter Bezug auf § 2 (1) der Ordnung für den Dienst der Krankenhausseelsorge kann für die Begleitung der Arbeit der Krankenhausseelsorge von den jeweiligen Propsteivorständen ein Beirat berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates sollen der evangelischen Kirche oder einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Die Berufungen sollen aus der Ärzteschaft, dem Pflegedienst sowie aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.

Wolfenbüttel, den 31. Oktober 2000

Landeskirchenamt

Kollmar

RS 942.1

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)

Nachstehend wird die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 11. Oktober 2000 bekanntgemacht.

Die Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 28. Dezember 1995 wurde am 1. März 1996 (Amtsbl. 1996 S. 56) bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 4. Januar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) Vom 11. Oktober 2000

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

2. In Ziffer 5 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßman
Vorsitzende

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Oktober 2000 über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsblatt 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Oktober 2000 über die 42. Änderung der Dienstvertragsordnung am 29. Dezember 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 269) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 41. Änderung vom 13. Juni 2000 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2000 S. 86).

Die Neufassung der Dienstvertragsordnung bis einschließlich zur 41. Änderung wurde am 15. November 2000 (Amtsblatt 2000 S. 89) bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 4. Januar 2001

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

42. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 16. Oktober 2000

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 41. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In der Anlage 1 Sparte B Abschnitt I wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Sekretärinnen wie zu 7., die für den Stadtsuperintendenten des Stadtkirchenverbandes Hannover tätig sind, nach siebenjähriger Bewährung“)..... V c“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Oktober 2000

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer
Vorsitzender

Bekanntmachung zum Änderungstarif Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit

Nach Mitteilung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 4. Dezember 2000 hat eine der antragsberechtigten Stellen über den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragt.

Damit tritt der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit so lange nicht in Kraft, bis die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission darüber entschieden hat.

Gem. § 27 Abs. 3 Mitarbeitergesetz wird dies hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung über die vorgriffsweise Zahlung der im Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 (BBVAnpG 2000) vorgesehenen Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge

RdErl. d. MF v. 16.11.2000 – VD4-13 71/2000 –

1. Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines BBVAnpG 2000 sieht eine Erhöhung der Grundgehälter, kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags (mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die BesGr A 1 bis A 5), Amtszulagen, allgemeinen Stellenzulagen, Mehrarbeitsvergütungssätze und bestimmter Erschwerniszulagen mit Wirkung vom 1.1.2001 um 1,8 v. H. und ab 1.1. 2002 um 2,2 v. H. sowie eine entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge vor.

Weitergehende Betragsanhebungen sind zu den §§ 8 und 23 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) vorgesehen. Die Anwärterbezüge der nach dem 31. Dezember 1998 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter werden in gleicher Weise angehoben; die Anwärterbezüge der am 31. Dezember 1998 vorhandenen Anwärterinnen und Anwärter nehmen an der Erhöhung nicht teil.

Der Gesetzentwurf sieht ferner für die aktiven Beamtinnen und Beamten in den BesGr. A 1 bis A 9 sowie in entsprechenden fortgeltenden Landesbesoldungsgruppen für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 DM vor, die sich bei teilweise oder anteilig zustehenden Bezügen entsprechend ermäßigt.

2. Die LReg hat sich am 14. November 2000 damit einverstanden erklärt, dass die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes - vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung und im Vorgriff darauf - die in den Artikeln 1 bis 3 und 6 Nr. 3 des Entwurfs eines BBVAnpG 2000 vorgesehenen höheren Bezüge einschließlich der einmaligen Zahlung erhalten.

Es wurde beschlossen, in Erwartung der endgültigen Regelung durch staatliche und kirchliche Rechtsvorschriften, die nach dem in der Landeskirche geltendem Recht entsprechend anzuwenden.

3. Die sich nach dem als **Anlage 1** auszugsweise abgedruckten Gesetzentwurf i. V. m. den vorliegenden vorläufigen Tabellen (**Anlagen A und B**) ergebenden Bezügeverbesserungen sind von der Zahlung für den Monat Januar 2001 an unter Einbeziehung der Nachzahlung für die Einmalzahlung vorgriffsweise zu gewähren. Hierzu werden die nachstehenden Hinweise gegeben:

Die gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs ebenfalls um 1,8 bzw. 2,2 v. H. zu erhöhenden Grundgehaltssätze der BesGr. AH 2, AH 3 und AH 4 für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes entsprechen den Grundgehaltssätzen der BesGr. A 14, A 15 und A 16.

Die um 1,8 bzw. 2,2 v. H. erhöhten Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

	ab 1.1.2001	ab 1.1.2002
in der GesGr. AH 3	10 040,36 DM	10 261,25 DM
in der BesGr. AH 4	11 841,67 DM	12 102,19 DM.

Der Höchstbetrag des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 beträgt 2 687,80 DM ab 1. Januar 2001 und 2 746,93 DM ab 1. Januar 2002.

Gemäß Artikel IX § 11 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) nehmen Überleitungszulagen i. S. des Artikels IX § 11 Abs. 1 und 2 des 2. BesVNG an all-

gemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vorhundert-satz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden, soweit die Überleitungszulagen nicht auf Zulagen beruhen, die an den allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teilnehmen. Durch die Erhöhung der Überleitungszulage dürfen die Bezüge nicht überschritten werden, die der Beamtin oder dem Beamten aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Entsprechendes gilt für Überleitungszulagen, die in anderen Rechtsvorschriften unter Verweisung auf Artikel IX § 11 des 2. BesVNG geregelt sind (z. B. Überleitungszulagen nach Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Juni 1997, Nds. GVBl. S. 244).

Überleitungszulagen nach Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes sowie Ausgleichszulagen nach Artikel VII § 2 HBegleitG 1995 (frühere Ministerialzulage), nach Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften und nach § 81 Abs. 1 BBesG i. d. F. vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) vermindern sich um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulage und Vergütungen) allgemein erhöhen. Beim Zusammentreffen mehrerer der vorstehend genannten Ausgleichs- und Überleitungszulagen wird der Anrechnungsbetrag (ein Drittel der Bezügeverbesserung) insgesamt nur einmal angerechnet und die älteste Zulage zuerst abgebaut.

Die einmalige Zahlung wird auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen nicht angerechnet.

4. Der Erhöhungsbetrag von 200 DM für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird für das Jahr 2001 um 1,8 v. H. auf 203,60 DM erhöht.

5. Die Vorgriffszahlungen und die Anrechnungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung. Sie sind mit den nach der Verkündung des Gesetzes zustehenden Beträgen zu verrechnen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Zahlungen sind auf den Vorbehalt hinzuweisen.

6. Vorstehende Hinweise gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie sich nicht bereits unmittelbar auf diese beziehen. Auf die Nichtteilnahme des Strukturausgleichs nach Artikel I § 6 Abs. 1 BBVAnpG 91 und des Zuschlags zum Grundgehalt (Erhöhungszuschlag) nach Artikel V § 1 Abs. 1 oder Artikel VI § 1 Abs. 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder entsprechendem Landesrecht wird hingewiesen.

Bei der Verminderung noch zustehender Ausgleichszulagen nach Artikel I § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Grund der laufenden Versorgungsbezüge ist Nr. 1.5 des RdErl. vom 5. März 1976 (Nds. MBl. S. 377) zu beachten.

Wolfenbüttel, 19. Dezember 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 2000
(Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetz 2000 –
BBVAnpG 2000)**

- A u s z u g -

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach Vorbemerkung Nummer 2 b der Bundesbesoldungsordnung C

werden erhöht

um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage

um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnungen ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), werden

ebenfalls ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind gemäß § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2

Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch ... geändert worden ist,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch ... geändert worden ist,
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist.

(2) Die Beträge in den Anlagen VI a bis VI i des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,53 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 1,87 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

Vorbemerkung: Anlagen 1a, 1b, 2 und 3 gültig ab **1. Januar 2001**

Anlage A

Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A1	2535,60	2600,70	2665,82	2730,92	2796,04	2861,14	2926,24					
A2	2674,89	2739,50	2804,10	2868,70	2933,32	2997,93	3062,52					
A3	2786,46	2855,20	2923,96	2992,69	3061,43	3130,19	3198,92					
A4	2849,76	2930,70	3011,63	3092,57	3173,50	3254,43	3335,37					
A5	2872,79	2976,41	3056,93	3137,45	3217,96	3298,48	3379,00	3459,50				
A6	2940,80	3029,21	3117,63	3206,03	3294,43	3382,84	3471,26	3559,66	3648,06			
A7	3070,05	3149,51	3260,76	3372,00	3483,23	3594,48	3705,71	3785,18	3864,63	3944,10		
A8		3262,38	3357,44	3500,00	3642,55	3785,12	3927,68	4022,73	4117,77	4212,81	4307,84	
A9		3475,82	3569,30	3721,45	3873,61	4025,75	4177,90	4282,50	4387,10	4491,69	4596,30	
A10		3745,19	3875,15	4070,09	4265,02	4459,95	4654,90	4784,86	4914,80	5044,76	5174,73	
A11			4317,22	4516,97	4716,71	4916,46	5116,20	5249,38	5382,53	5515,71	5648,88	5782,04
A12			4642,98	4881,12	5119,26	5357,41	5595,57	5754,32	5913,08	6071,85	6230,61	6389,38
A13			5226,07	5483,23	5740,39	5997,56	6254,72	6426,16	6597,60	6769,05	6940,48	7111,93
A14			5439,12	5772,61	6106,08	6439,56	6773,04	6995,35	7217,68	7440,00	7662,32	7884,64
A15						7081,42	7448,09	7741,41	8034,72	8328,03	8621,35	8914,67
A16						7821,23	8245,27	8584,50	8923,74	9262,97	9602,20	9941,44

Bundesbesoldungsordnung B

Anlage 1 b

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe	
B1	8.914,67	B7	13.752,96
B2	10.370,64	B8	14.462,08
B3	10.987,00	B9	15.342,56
B4	11.632,57	B10	18.076,70
B5	12.373,19	B11	19.618,68
B6	13.072,62		

Familienzuschlag

Anlage 2

Anlage 3

(Monatsbeiträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A1 bis A8	178,58	341,93
übrige Besoldungsgruppen	187,58	350,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 163,35 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 216,67 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A1 bis A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM.

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangssamt A5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A8	29,71
b) in der Besoldungsgruppe A9	116,25
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A9)	
in den Besoldungsgruppen bis A13	129,17
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A13, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand	
in der Besoldungsgruppe A13	129,17

Vorbemerkung: Anlagen 1a, 1b, 2 und 3 gültig ab **1. Januar 2002**

Anlage B

Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeiträge in DM)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A1	2591,38	2657,92	2724,47	2791,00	2857,55	2924,09	2990,62					
A2	2733,74	2799,77	2865,79	2931,81	2997,85	3063,88	3129,90					
A3	2847,76	2918,01	2988,29	3058,53	3128,78	3199,05	3269,30					
A4	2912,45	2995,18	3077,89	3160,61	3243,32	3326,03	3408,75					
A5	2935,99	3041,89	3124,18	3206,47	3288,76	3371,05	3453,34	3535,61				
A6	3005,50	3095,85	3186,22	3276,56	3366,91	3457,26	3547,63	3637,97	3728,32			
A7	3137,59	3218,80	3332,50	3446,18	3559,86	3673,56	3787,24	3868,45	3949,65	4030,87		
A8		3334,15	3431,30	3577,00	3722,69	3868,39	4014,09	4111,23	4208,36	4305,49	4402,61	
A9		3552,29	3647,82	3803,32	3958,83	4114,32	4269,81	4376,72	4483,62	4590,51	4697,42	
A10		3827,58	3960,40	4159,63	4358,85	4558,07	4757,31	4890,13	5022,93	5155,74	5288,57	
A11			4412,20	4616,34	4820,48	5024,62	5228,76	5364,87	5500,95	5637,06	5773,16	5909,24
A12			4745,13	4988,50	5231,88	5475,27	5718,67	5880,92	6043,17	6205,43	6367,68	6529,95
A13			5341,04	5603,86	5866,68	6129,51	6392,32	6567,54	6742,75	6917,97	7093,17	7268,39
A14			5558,78	5899,61	6240,41	6581,23	6922,05	7149,25	7376,47	7603,68	7830,89	8058,10
A15						7237,21	7611,95	7911,72	8211,48	8511,25	8811,02	9110,79
A16						7993,30	8426,67	8773,36	9120,06	9466,76	9813,45	10160,15

Bundesbesoldungsordnung B

Anlage 1 b

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe	
B1	9.110,79	B7	14.055,53
B2	10.598,79	B8	14.780,25
B3	11.228,71	B9	15.680,10
B4	11.888,49	B10	18.474,39
B5	12.645,40	B11	20.050,29
B6	13.360,22		

Familienzuschlag

Anlage 2

Anlage 3

(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A1 bis A8	178,58	345,52
übrige Besoldungsgruppen	187,58	354,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 166,94 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 221,44 DM.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A1 bis A5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A1 bis A3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A4 um 40 DM und in Besoldungsgruppe A5 um je 30 DM.

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage

Personenkreis	Höhe in DM
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A5)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A8	30,36
b) in der Besoldungsgruppe A9	118,81
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A9)	
in den Besoldungsgruppen bis A13	132,01
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A13, Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand	
in der Besoldungsgruppe A13	132,01

**Bekanntmachung
der Vergütungen und Löhne für Angestellte
und Arbeiter, Änderung der
Zuwendungstarifverträge
und Vergütungsordnungen für
geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker**

Als Anlage werden – zum Teil auszugsweise – die folgenden Tarifverträge abgedruckt.

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 30. Juni 2000 (**Anlage A**).
2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb vom 30. Juni 2000 (**Anlage B**).
3. Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (**Anlage C**).
4. Vergütungsordnungen für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker (**Anlage F**).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983, zuletzt geändert durch die 41. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 13. Juni 2000 und i. V. m. § 27 des Mitarbeitergesetzes vom 11. März 2000 auf die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

Als **Anlage D** ist auszugsweise – soweit für unseren Bereich von Bedeutung – das Rundschreiben der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Juli 2000 mit Durchführungshinweisen und mit den Anlagen 13 a bis 17 c abgedruckt. Außerdem ist als **Anlage E** auszugsweise die Übersicht über die auf Grund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen/-erklärungen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen ausgewiesen sind, abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 5. Dezember 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Anlage A

**Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT
für den Bereich des Bundes und
für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
vom 30. Juni 2000**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate April bis Juli 2000

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 5. März 1999.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2000; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1 a,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 1 b,
- c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 1 c (Euro-Tabelle).

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT) ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 2 a,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 2 b,
- c) vom 1. Januar 2002 an aus der Anlage 2 c (Euro-Tabelle).

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 3 a,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 3 b,
- c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 3 c (Euro-Tabelle)

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 4 a,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 4 b,
- c) vom 1. Januar 2002 an aus der Anlage 4 c (Euro-Tabelle).

§ 5

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 5 a,
- b) vom 1. September bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 5 b,
- c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 5 c (Euro-Tabelle).

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

Mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
a) für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2001:		
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM,
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.
b) vom 1. Januar 2002 an.		
X, IX b und Kr. I	5,11 Euro	25,56 Euro,
IXa und Kr. II	5,11 Euro	20,45 Euro,
VIII	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 6

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	17,57	Kr. I	19,45
IX b	18,51	Kr. II	20,38
IX a	18,86	Kr. III	21,41
VIII	19,58	Kr. IV	22,58
VII	20,85	Kr. V	23,78
VI a/b	22,21	Kr. V a	24,43
V c	23,93	Kr. VI	25,37
V a/b	26,21	Kr. VII	27,24
IV b	28,36	Kr. VIII	28,87
IV a	30,80	Kr. IX	30,65
III	33,48	Kr. X	32,58
II b	35,20	Kr. XI	34,66
II a	37,07	Kr. XII	36,73
I b	40,49	Kr. XIII	39,86
I a	44,01		
I	48,01		

- b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	17,99	Kr. I	19,92
IX b	18,95	Kr. II	20,87
IX a	19,31	Kr. III	21,93
VIII	20,05	Kr. IV	23,12
VII	21,35	Kr. V	24,35
VI a/b	22,75	Kr. V a	25,02
V c	24,51	Kr. VI	25,98
V a/b	26,84	Kr. VII	27,89
IV b	29,04	Kr. VIII	29,57
IV a	31,54	Kr. IX	31,39
III	34,28	Kr. X	33,36
II b	36,04	Kr. XI	35,49
II a	37,96	Kr. XII	37,61
I b	41,46	Kr. XIII	40,82
I a	45,06		
I	49,16		

c) vom 1. Januar 2002 an

In Vergütungsgruppe	Euro	In Vergütungsgruppe	Euro
X	9,20	Kr. I	10,18
IX b	9,69	Kr. II	10,67
IX a	9,87	Kr. III	11,21
VIII	10,25	Kr. IV	11,82
VII	10,91	Kr. V	12,45
VI a/b	11,63	Kr. V a	12,79
V c	12,53	Kr. VI	13,28
V a/b	13,72	Kr. VII	14,26
IV b	14,85	Kr. VIII	15,12
IV a	16,13	Kr. IX	16,05
III	17,53	Kr. X	17,06
II b	18,43	Kr. XI	18,15
II a	19,41	Kr. XII	19,23

In Vergütungsgruppe	Euro	In Vergütungsgruppe	Euro
I b	21,20	Kr. XIII	20,87
I a	23,04		
I	25,14		

§ 7

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Abweichend hiervon treten §§ 4 bis 6 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1a

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

West

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)									
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.
I		5.506,78	5.805,28	6.103,87	6.402,42	6.701,00	6.999,60	7.298,10	7.596,68	7.895,22
I a		5.075,78	5.307,81	5.539,74	5.771,75	6.003,75	6.235,77	6.467,83	6.699,77	6.931,78
I b		4.512,41	4.735,45	4.958,50	5.181,52	5.404,55	5.627,60	5.850,63	6.073,66	6.296,72
II a		3.999,78	4.204,63	4.409,56	4.614,37	4.819,22	5.024,11	5.228,95	5.433,84	5.638,68
II b		3.729,42	3.916,12	4.102,86	4.289,62	4.476,40	4.663,14	4.849,91	5.036,66	5.223,40
III	3.554,76	3.729,42	3.904,01	4.078,65	4.253,31	4.427,95	4.602,61	4.777,21	4.951,85	5.126,50
IV a	3.222,33	3.382,16	3.541,94	3.701,72	3.861,53	4.021,32	4.181,11	4.340,92	4.500,74	4.660,53
IV b	2.946,31	3.073,12	3.199,84	3.326,62	3.453,32	3.580,11	3.706,88	3.833,64	3.960,41	4.087,14
V a	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22
V b	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22
V c	2.462,67	2.553,17	2.643,79	2.738,83	2.833,89	2.932,95	3.038,38	3.143,92	3.249,35	3.354,82
VI a	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.986,98
VI b	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.986,98
VII	2.160,52	2.217,31	2.274,13	2.330,91	2.387,74	2.444,52	2.501,31	2.558,16	2.614,93	2.673,28
VIII	1.998,89	2.050,60	2.102,60	2.154,52	2.206,48	2.258,42	2.310,42	2.362,35	2.414,31	2.452,91
IX a	1.933,28	1.984,96	2.036,61	2.088,27	2.139,90	2.191,54	2.243,16	2.294,83	2.346,33	
IX b	1.860,82	1.907,98	1.955,09	2.002,21	2.049,34	2.096,50	2.143,63	2.190,75	2.230,61	
X	1.727,89	1.775,02	1.822,20	1.869,30	1.916,45	1.963,56	2.010,70	2.057,86	2.104,95	

Anlage 1b

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

West

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2001

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)									
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.
I		5.638,94	5.944,61	6.250,36	6.556,08	6.861,82	7.167,59	7.473,25	7.779,00	8.084,71
I a		5.197,60	5.435,20	5.672,69	5.910,27	6.147,84	6.385,43	6.623,06	6.860,56	7.098,14
I b		4.620,71	4.849,10	5.077,50	5.305,88	5.534,26	5.762,66	5.991,05	6.219,43	6.447,84
II a		4.095,77	4.305,54	4.515,39	4.725,11	4.934,88	5.144,69	5.354,44	5.564,25	5.774,01
II b		3.818,93	4.010,11	4.201,33	4.392,57	4.583,83	4.775,06	4.966,31	5.157,54	5.348,76
III	3.640,07	3.818,93	3.997,71	4.176,54	4.355,39	4.534,22	4.713,07	4.891,86	5.070,69	5.249,54
IV a	3.299,67	3.463,33	3.626,95	3.790,56	3.954,21	4.117,83	4.281,46	4.445,10	4.608,76	4.772,38
IV b	3.017,02	3.146,87	3.276,64	3.406,46	3.536,20	3.666,03	3.795,82	3.925,65	4.055,46	4.185,23
V a	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22
V b	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22
V c	2.521,77	2.614,45	2.707,24	2.804,56	2.901,90	3.003,34	3.111,30	3.219,37	3.327,33	3.435,34
VI a	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67
VI b	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67
VII	2.212,37	2.270,53	2.328,71	2.386,85	2.445,05	2.503,19	2.561,34	2.619,56	2.677,69	2.737,44
VIII	2.046,66	2.099,81	2.153,06	2.206,23	2.259,44	2.312,62	2.365,87	2.419,05	2.472,25	2.511,78
IX a	1.979,68	2.032,60	2.085,49	2.138,39	2.191,26	2.244,14	2.297,00	2.349,81	2.402,64	
IX b	1.905,48	1.953,77	2.002,01	2.050,26	2.098,52	2.146,82	2.195,08	2.243,33	2.284,14	
X	1.769,36	1.817,62	1.865,96	1.914,16	1.962,44	2.010,69	2.058,96	2.107,25	2.155,47	

West Anlage 1c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)
gültig ab 1. Januar 2002

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in €)														
I		2.883,14	3.039,43	3.195,76	3.352,07	3.508,39	3.664,73	3.821,01	3.977,34	4.133,65	4.289,97	4.446,30	4.602,60	4.758,90	
I a		2.657,49	2.778,97	2.900,40	3.021,87	3.143,34	3.264,82	3.386,32	3.507,75	3.629,22	3.750,69	3.872,19	3.993,62	4.110,10	
I b		2.362,53	2.479,31	2.596,08	2.712,85	2.829,62	2.946,40	3.063,18	3.179,94	3.296,73	3.413,49	3.530,26	3.647,03	3.763,53	
II a		2.094,13	2.201,39	2.308,68	2.415,91	2.523,16	2.630,44	2.737,68	2.844,96	2.952,20	3.059,50	3.166,75	3.273,95		
II b		1.952,59	2.050,34	2.148,11	2.245,89	2.343,68	2.441,45	2.539,23	2.637,01	2.734,78	2.832,57	2.930,33	2.973,05		
III	1.861,14	1.952,59	2.044,00	2.135,43	2.226,88	2.318,31	2.409,75	2.501,17	2.592,60	2.684,05	2.775,50	2.866,94	2.953,91		
IV a	1.687,09	1.770,77	1.854,43	1.938,08	2.021,76	2.105,41	2.189,08	2.272,74	2.356,42	2.440,08	2.523,75	2.607,43	2.689,93		
IV b	1.542,58	1.608,97	1.675,32	1.741,70	1.808,03	1.874,41	1.940,77	2.007,15	2.073,52	2.139,87	2.206,26	2.272,62	2.281,44		
V a	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	2.046,96		
V b	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	1.996,79		
V c	1.289,36	1.336,75	1.384,19	1.433,95	1.483,72	1.535,58	1.590,78	1.646,04	1.701,24	1.756,46	1.810,97				
VI a	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.649,22	1.691,88	1.734,57	1.771,16
VI b	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.639,92			
VII	1.131,17	1.160,90	1.190,65	1.220,38	1.250,13	1.279,86	1.309,59	1.339,36	1.369,08	1.399,63	1.430,88	1.453,41			
VIII	1.046,44	1.073,62	1.100,84	1.128,03	1.155,23	1.182,42	1.209,65	1.236,84	1.264,04	1.284,25					
IX a	1.012,19	1.039,25	1.066,29	1.093,34	1.120,37	1.147,41	1.174,44	1.201,49	1.228,45						
IX b	974,26	998,95	1.023,61	1.048,28	1.072,96	1.097,65	1.122,33	1.147,00	1.167,86						
X	904,66	929,33	954,03	978,69	1.003,38	1.028,05	1.052,73	1.077,42	1.102,07						

West Anlage 2a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)
gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

VI a/b	VII	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			X
		VIII	IX a	IX b	
		(monatlich in DM)			
2 717,75	2 571,90	2 434,35	2 378,75	2 317,16	2 204,17

West Anlage 2b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)
gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

VI a/b	VII	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			X
		VIII	IX a	IX b	
		(monatlich in DM)			
2 782,98	2 633,63	2 492,78	2 435,85	2 372,78	2 257,07

West Anlage 2c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Januar 2002

VI a/b	VII	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			X
		VIII	IX a	IX b	
		(monatlich in €)			
1 422,91	1 346,55	1 274,53	1 245,42	1 213,18	1 154,02

West

Anlage 3a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)
gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr. XII	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr. XI	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr. X	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr. IX	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr. VIII	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr. VII	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr. VI	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr. V a	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr. V	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr. IV	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr. III	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr. II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr. I	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

West

Anlage 3b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)
gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4.988,35	5.199,18	5.410,01	5.573,98	5.737,93	5.901,94	6.065,91	6.229,89	6.393,87
Kr. XII	4.610,29	4.806,64	5.002,95	5.155,64	5.308,35	5.461,04	5.613,72	5.766,44	5.919,16
Kr. XI	4.276,72	4.465,16	4.653,58	4.800,15	4.946,70	5.093,26	5.239,80	5.386,37	5.532,95
Kr. X	3.957,71	4.132,52	4.307,34	4.443,30	4.579,28	4.715,22	4.851,19	4.987,14	5.123,10
Kr. IX	3.664,91	3.826,55	3.988,24	4.113,99	4.239,72	4.365,49	4.491,25	4.616,99	4.742,74
Kr. VIII	3.392,81	3.542,58	3.692,37	3.808,90	3.925,42	4.041,93	4.158,43	4.274,93	4.391,42
Kr. VII	3.144,07	3.282,45	3.420,81	3.528,43	3.636,04	3.743,66	3.851,28	3.958,90	4.066,51
Kr. VI	2.919,57	3.046,38	3.173,18	3.271,80	3.370,43	3.469,05	3.567,66	3.666,27	3.764,94
Kr. V a	2.781,97	2.900,53	3.019,08	3.111,29	3.203,48	3.295,70	3.387,90	3.480,12	3.572,29
Kr. V	2.687,52	2.799,69	2.911,86	2.999,09	3.086,34	3.173,56	3.260,78	3.348,03	3.435,27
Kr. IV	2.516,76	2.616,45	2.716,16	2.793,70	2.871,24	2.948,79	3.026,34	3.103,88	3.181,40
Kr. III	2.358,37	2.443,08	2.527,81	2.593,71	2.659,60	2.725,50	2.791,38	2.857,27	2.923,15
Kr. II	2.209,89	2.284,14	2.358,41	2.416,17	2.473,90	2.531,67	2.589,41	2.647,17	2.704,93
Kr. I	2.073,79	2.139,89	2.205,96	2.257,35	2.308,75	2.360,15	2.411,53	2.462,92	2.514,31

West

Anlage 3c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. B BAT)
gültig ab 1. Januar 2002

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in €)								
Kr. XIII	2.550,50	2.658,30	2.766,09	2.849,93	2.933,76	3.017,61	3.101,45	3.185,29	3.269,13
Kr. XII	2.357,20	2.457,60	2.557,97	2.636,04	2.714,12	2.792,19	2.870,25	2.948,33	3.026,42
Kr. XI	2.186,65	2.283,00	2.379,34	2.454,28	2.529,21	2.604,14	2.679,07	2.754,01	2.828,95
Kr. X	2.023,54	2.112,92	2.202,31	2.271,82	2.341,35	2.410,85	2.480,37	2.549,88	2.619,40
Kr. IX	1.873,84	1.956,48	2.039,15	2.103,45	2.167,73	2.232,04	2.296,34	2.360,63	2.424,92
Kr. VIII	1.734,72	1.811,29	1.887,88	1.947,46	2.007,04	2.066,61	2.126,17	2.185,74	2.245,30
Kr. VII	1.607,54	1.678,29	1.749,03	1.804,06	1.859,08	1.914,10	1.969,13	2.024,15	2.079,17
Kr. VI	1.492,75	1.557,59	1.622,42	1.672,84	1.723,27	1.773,70	1.824,12	1.874,53	1.924,98
Kr. V a	1.422,40	1.483,02	1.543,63	1.590,78	1.637,91	1.685,06	1.732,21	1.779,36	1.826,48
Kr. V	1.374,11	1.431,46	1.488,81	1.533,41	1.578,02	1.622,62	1.667,21	1.711,82	1.756,43
Kr. IV	1.286,80	1.337,77	1.388,75	1.428,40	1.468,04	1.507,69	1.547,34	1.586,99	1.626,62
Kr. III	1.205,82	1.249,13	1.292,45	1.326,14	1.359,83	1.393,53	1.427,21	1.460,90	1.494,58
Kr. II	1.129,90	1.167,86	1.205,84	1.235,37	1.264,88	1.294,42	1.323,94	1.353,48	1.383,01
Kr. I	1.060,31	1.094,11	1.127,89	1.154,16	1.180,45	1.206,73	1.233,00	1.259,27	1.285,55

West

Anlage 4a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Kr. I	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		Kr. III
	Kr. II (monatlich in DM)		
2 456,87	2 569,85		2 693,10

West

Anlage 4b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Kr. I	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		Kr. III
	Kr. II (monatlich in DM)		
2 515,84	2 631,52		2 757,73

West

Anlage 4c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)
gültig ab 1. Januar 2002

Kr. I	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen Kr. II (monatlich in €)	Kr. III
1 286,32	1 345,47	1 410,01

West

Anlage 5a
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
monatlich in DM
gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	1.033,58	1.229,04	1.394,65	97,73
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	918,57	1.114,03	1.279,64	97,73
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	865,25	1.051,45	1.217,06	93,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.
Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	734,85 DM
	Tarifklasse II	692,19 DM

West

Anlage 5b
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
monatlich in DM
gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	1.058,39	1.258,55	1.428,13	100,08
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	940,62	1.140,78	1.310,36	100,08
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	886,02	1.076,68	1.246,26	95,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.
Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	752,49 DM
	Tarifklasse II	708,80 DM

West

Anlage 5c
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 34

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
monatlich in €
gültig ab 1. Januar 2002

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT)
I b	I bis II b Kr. XIII	541,15	643,49	730,19	51,17
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	480,93	583,27	669,97	51,17
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	453,01	550,49	637,19	48,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 €.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Ver- gütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IX a und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse I c	384,74 €
	Tarifklasse II	362,40 €

Anlage B

**Monatslohtarifvertrag Nr. 4 zum MTArb
vom 30. Juni 2000**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes und der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2

Löhne für die Monate April bis Juli 2000

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Monatslohtarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 5. März 1999.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den MTArb/MTArb-O

fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird.

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vorphundertatz zu. Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind Verhältnisse am 1. April 2000; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. April 2000 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht auf Arbeiter angewandt, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge einer Rente wegen Alters nach den §§ 37, 236,

237 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTArb, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Lohntabelle

1) Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb) sind

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1.
- b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 2 und
- c) vom 1. Januar 2002 an in der Anlage 3 (Euro-Tabelle) festgelegt.

(2) Der im MTArb und in ergänzenden Tarifverträgen genannte, im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt

vom 1. August 2000 bis 31. August 2001		
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a	166,34 DM und	
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	196,46 DM	
vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001		
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a	170,33 DM und	
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	201,18 DM	
vom 1. Januar 2002 an		
für Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 3 a	87,09 Euro und	
für Arbeiter der Lohngruppen 4 bis 9	102,86 Euro	
monatlich.		

Protokollnotiz:

Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Lohnstufe 4 bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

§ 5

Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb beträgt für die Zeit

- a) vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 165,61 DM
- b) vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 169,58 DM und
- c) vom 1. Januar 2002 an 86,70 Euro monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich

- a) für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	10,00 DM	50,00 DM,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	10,00 DM	40,00 DM,
der Lohngruppe 4	10,00 DM	30,00 DM,

- b) für die Zeit vom 1. Januar 2002 an

für Arbeiter mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksich- tigende Kind um	für jedes weitere zu berücksich- tigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	5,11 Euro	25,56 Euro,
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	5,11 Euro	20,45 Euro,
der Lohngruppe 4	5,11 Euro	15,34 Euro.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichen von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 4 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb oder des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppen zugeordnet.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird – wenn sich dadurch die Bezüge insgesamt verringern – der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 4 und 5 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb

Monatstabellenlöhne
Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	4.149,12	4.215,51	4.282,93	4.351,45	4.421,10	4.491,81	4.563,67	4.636,72
8 a	4.059,79	4.124,74	4.190,72	4.257,77	4.325,90	4.395,11	4.465,44	4.536,89
8	3.970,45	4.033,96	4.098,51	4.164,07	4.230,71	4.298,41	4.367,18	4.437,06
7 a	3.884,98	3.947,12	4.010,28	4.074,42	4.139,61	4.205,84	4.273,15	4.341,52
7	3.799,46	3.860,25	3.922,00	3.984,76	4.048,51	4.113,29	4.179,09	4.245,98
6 a	3.717,66	3.777,14	3.837,58	3.898,96	3.961,36	4.024,74	4.089,11	4.154,56
6	3.635,85	3.694,01	3.753,12	3.813,18	3.874,17	3.936,17	3.999,14	4.063,16
5 a	3.557,56	3.614,48	3.672,32	3.731,09	3.790,78	3.851,44	3.913,04	3.975,66
5	3.479,27	3.534,94	3.591,50	3.648,98	3.707,35	3.766,69	3.826,95	3.888,17
4 a	3.404,38	3.458,85	3.514,18	3.570,41	3.627,53	3.685,56	3.744,52	3.804,46
4	3.329,45	3.382,73	3.436,85	3.491,84	3.547,71	3.604,48	3.662,13	3.720,73
3 a	3.257,78	3.309,88	3.362,86	3.416,64	3.471,33	3.526,85	3.583,31	3.640,61
3	3.186,09	3.237,06	3.288,85	3.341,47	3.394,96	3.449,25	3.504,45	3.560,50
2 a	3.117,50	3.167,36	3.218,05	3.269,52	3.321,83	3.374,99	3.428,99	3.483,86
2	3.048,89	3.097,64	3.147,22	3.197,59	3.248,74	3.300,72	3.353,55	3.407,19
1 a	2.983,23	3.030,96	3.079,47	3.128,74	3.178,81	3.229,67	3.281,33	3.333,83
1	2.917,60	2.964,27	3.011,70	3.059,88	3.108,83	3.158,59	3.209,12	3.260,47

Anlage 2
zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb

Monatstabellenlöhne
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	4.248,70	4.316,68	4.385,72	4.455,88	4.527,21	4.599,61	4.673,20	4.748,00
8 a	4.157,22	4.223,73	4.291,30	4.359,96	4.429,72	4.500,59	4.572,61	4.645,78
8	4.065,74	4.130,78	4.196,87	4.264,01	4.332,25	4.401,57	4.471,99	4.543,55
7 a	3.978,22	4.041,85	4.106,53	4.172,21	4.238,96	4.306,78	4.375,71	4.445,72
7	3.890,65	3.952,90	4.016,13	4.080,39	4.145,67	4.212,01	4.279,39	4.347,88
6 a	3.806,88	3.867,79	3.929,68	3.992,54	4.056,43	4.121,33	4.187,25	4.254,27
6	3.723,11	3.782,67	3.843,19	3.904,70	3.967,15	4.030,64	4.095,12	4.160,68
5 a	3.642,94	3.701,23	3.760,46	3.820,64	3.881,76	3.943,87	4.006,95	4.071,08
5	3.562,77	3.619,78	3.677,70	3.736,56	3.796,33	3.857,09	3.918,80	3.981,49
4 a	3.486,09	3.541,86	3.598,52	3.656,10	3.714,59	3.774,01	3.834,39	3.895,77
4	3.409,36	3.463,92	3.519,33	3.575,64	3.632,86	3.690,99	3.750,02	3.810,03
3 a	3.335,97	3.389,32	3.443,57	3.498,64	3.554,64	3.611,49	3.669,31	3.727,98
3	3.262,56	3.314,75	3.367,78	3.421,67	3.476,44	3.532,03	3.588,56	3.645,95
2 a	3.192,32	3.243,38	3.295,28	3.347,99	3.401,55	3.455,99	3.511,29	3.567,47
2	3.122,06	3.171,98	3.222,75	3.274,33	3.326,71	3.379,94	3.434,04	3.488,96
1 a	3.054,83	3.103,70	3.153,38	3.203,83	3.255,10	3.307,18	3.360,08	3.413,84
1	2.987,62	3.035,41	3.083,98	3.133,32	3.183,44	3.234,40	3.286,14	3.338,72

Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Januar 2002

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in Euro)							
9	2.172,33	2.207,08	2.242,38	2.278,26	2.314,73	2.351,74	2.389,37	2.427,61
8 a	2.125,55	2.159,56	2.194,11	2.229,21	2.264,88	2.301,12	2.337,94	2.375,35
8	2.078,78	2.112,03	2.145,83	2.180,15	2.215,04	2.250,49	2.286,49	2.323,08
7 a	2.034,03	2.066,57	2.099,64	2.133,22	2.167,35	2.202,02	2.237,26	2.273,06
7	1.989,26	2.021,09	2.053,41	2.086,27	2.119,65	2.153,57	2.188,02	2.223,04
6 a	1.946,43	1.977,57	2.009,21	2.041,35	2.074,02	2.107,20	2.140,91	2.175,17
6	1.903,60	1.934,05	1.964,99	1.996,44	2.028,37	2.060,83	2.093,80	2.127,32
5 a	1.862,61	1.892,41	1.922,69	1.953,46	1.984,71	2.016,47	2.048,72	2.081,51
5	1.821,62	1.850,76	1.880,38	1.910,47	1.941,03	1.972,10	2.003,65	2.035,70
4 a	1.782,41	1.810,92	1.839,89	1.869,33	1.899,24	1.929,62	1.960,49	1.991,88
4	1.743,18	1.771,07	1.799,40	1.828,20	1.857,45	1.887,17	1.917,35	1.948,04
3 a	1.705,65	1.732,93	1.760,67	1.788,83	1.817,46	1.846,53	1.876,09	1.906,09
3	1.668,12	1.694,80	1.721,92	1.749,47	1.777,48	1.805,90	1.834,80	1.864,14
2 a	1.632,21	1.658,31	1.684,85	1.711,80	1.739,18	1.767,02	1.795,29	1.824,02
2	1.596,28	1.621,81	1.647,77	1.674,14	1.700,92	1.728,14	1.755,80	1.783,88
1 a	1.561,91	1.586,90	1.612,30	1.638,09	1.664,31	1.690,93	1.717,98	1.745,47
1	1.527,55	1.551,98	1.576,81	1.602,04	1.627,67	1.653,72	1.680,18	1.707,06

Anlage C

**Tarifvertrag vom 30. Juni 2000
zur Änderung der Zuwendungstarifverträge**

§ 1

Änderung der Zuwendungstarifverträge

Die Protokollnotiz bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

- Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999,
- Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 15. März 1999,
- Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 15. März 1999,
- Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
- Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
- Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
- Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,
- Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 15. März 1999 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen,

wird wie folgt geändert:

- In Unterabsatz 1 werden die Worte „und am 27. Februar 1999“ durch die Worte „am 27. Februar 1999 und am 13. Juni 2000“ und
- in den unter Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „89,62 v. H.“ durch die Worte „vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“,
- in den unter Nrn. 4 und 5 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „90,78 v. H.“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 89,00 v. H. und vom 1. September 2001 an 86,91 v. H.“,
- in den unter Nrn. 6, 7 und 8 bezeichneten Tarifverträgen die Worte „89,62 v. H.“ durch die Worte „vom 1. April 2000 bis 31. August 2001 87,86 v. H. und vom 1. September 2001 an 85,80 v. H.“

ersetzt.

- In Unterabsatz 2 wird das Datum „1. April 2000“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderungen

Die in § 1 unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Tarifverträge werden jeweils in § 1 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:

- In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ durch die Worte „§ 37, § 40, § 236 oder § 236 a“ ersetzt.
- In Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „§ 39“ durch die Worte „§ 237 a“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt

a) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 4 bis 8 bezeichneten Tarifverträge mit Wirkung vom 1. April 2000,

b) hinsichtlich der in § 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Tarifverträge am 1. August 2000 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Anlage D

RdSchr. der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Juli 2000 – 2-06/1317/00-B/2 –

Tarifverträge vom 30. Juni 2000 über die Neuregelung der Löhne und Vergütungen usw. ab 1. April 2000 bzw. 1. August 2000;

hier: Tarifgebiet West

A. Allgemeines

I. Mit den Gewerkschaften ist inzwischen Einvernehmen über folgende, den Bereich der TdL betreffende Tarifverträge vom 30. Juni 2000 für das Tarifgebiet West erzielt worden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 4 zum MTArb
3. bis 11, ...

12. Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge

II. Gegenüber den mit Schreiben der Geschäftsstelle vom 16. Juni 2000 – 2-06/1028/00-B/2 – übersandten vorläufigen Tabellen haben sich keine Änderungen im Zahlenwerk mehr ergeben.

III. Als weitere Anlagen sind diesem Rundschreiben die folgenden Tabellen, die nicht Bestandteile der Tarifverträge sind, beigelegt, wobei die a-Tabellen für die Zeit bis zum 31. August 2001, die b-Tabellen für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 und die c-Tabellen (Euro-Tabellen) für die Zeit ab 1. Januar 2002 gelten:

1. Angestellte

– Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT (Anlagen 13 a bis 13 c)

2. Arbeiter

- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne (Anlagen 14 a bis 14 c)
- Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne (Anlagen 15 a bis 15 c)
- Tabelle der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb und der Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb (Anlagen 16 a bis 16 c)
- Tabelle der Sozialzuschläge für Arbeiter (Anlagen 17 a bis 17 c)

3. ...

IV. ...

V. Durch die unter Ziffer I aufgeführten Tarifverträge ist im Wesentlichen Folgendes geregelt worden:

1. Die Angestellten und Arbeiter (nicht die Auszubildenden usw.) erhalten für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM. Wegen der Einzelheiten siehe Abschnitt B.

2. Vom 1. August 2000 an werden die Grundvergütungen und Ortszuschläge der Angestellten sowie die Monatstabellenlöhne und Sozialzuschläge der Arbeiter um 2,0 v. H. erhöht; eine weitere Erhöhung um 2,4 v. H. folgt am 1. September 2001.

3. ...

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nrn. 2 und 3 haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Oktober 2002. Im Hinblick auf diese Mindestlaufzeit werden für die Zeit ab 1. Januar 2002 die Tabellen bereits heute in Euro vereinbart. Soweit die geltenden Tarifverträge darüber hinaus Betragsangaben in Deutsche Mark enthalten, erfolgt eine Umstellung voraussichtlich erst im kommenden Jahr.

5. Das Festschreiben der Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende wird bis zum 1. November 2002 verlängert.

B. Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter

Für die Monate April bis Juli 2000, für die die zum 31. März 2000 gekündigten Vergütungs- und Monatslohtarifverträge vom 5. März 1999 wieder in Kraft gesetzt worden sind, erhalten die Angestellten und Arbeiter (einschließlich der unter die Pauschallohnkraftfahrer-Tarifverträge fallenden Arbeiter) eine Einmalzahlung.

Zur Durchführung der Regelung über die Einmalzahlung gebe ich die folgenden Hinweise, bezogen auf den Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT (für Arbeiter gelten die Hinweise bei Anwendung des § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb, auf den auch in den Änderungstarifverträgen zu den Pauschallohnkraftfahrer-Tarifverträgen verwiesen ist, entsprechend).

1. Vorbemerkung

Die in § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 zum BAT vereinbarte Vorschrift über die Einmalzahlung enthält in ihrem Absatz 4 eine Regelung über Ausnahmen vom Geltungsbereich. Ist der Angestellte spätestens am 12. Juni 2000 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, kommt ein Anspruch auf die Einmalzahlung grundsätzlich nicht in Betracht. Ist dagegen ein spätestens am 12. Juni 2000 auf eigenen Wunsch ausgeschiedener Angestellter im unmittelbaren Anschluss wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, oder hat sein Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente für langjährige Versicherte (§ 236 SGB VI), Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige (§ 37 SGB VI), Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI) oder Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI) geendet, kann ein Anspruch auf die Einmalzahlung bestehen. Vor-

aussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Antrag des Angestellten.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) oder wegen Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI) beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlussklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

2. Zu § 3 Abs. 1

- a) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die volle Einmalzahlung in Höhe von 400 DM sind erfüllt, wenn der Angestellte in jedem der Monate April bis Juli 2000 für mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge gehabt hat bzw. hat. Besteht für einen oder für mehrere dieser Kalendermonate nicht mindestens für einen Tag Anspruch auf Bezüge, vermindert sich der Betrag von 400 DM um 100 DM für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge.
- aa) Die Formulierung „gegen einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber“ in Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a bedeutet, dass auch ein Bezügeanspruch gegen einen anderen unter den BAT oder BAT-O oder BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber (z. B. aus einem früheren Rechtsverhältnis als Angestellter) die Verminderung der Einmalzahlung ausschließen kann.

Beispiel 1:

Der Angestellte A ist mit Ablauf des 30. April 2000 aus einem Angestelltenverhältnis zum Bund ausgeschieden und am 1. Mai 2000 in ein Angestelltenverhältnis zu einem Land eingetreten. Vom Bund wird eine (anteilige) Einmalzahlung tatsächlich nicht gezahlt (der Angestellte stellt keinen Antrag i. S. des Absatzes 4).

Wenn der Angestellte im Monat April 2000 gegen den Bund einen Anspruch auf Bezüge hatte, kann die vom neuen Arbeitgeber Land zu leistende Einmalzahlung nicht um 100 DM für diesen Monat vermindert werden.

- bb) Bei den von demselben oder von einem anderen unter den BAT/BAT-O fallenden Arbeitgeber gezahlten Bezügen muss es sich um Angestelltenbezüge handeln. Bezüge aus einem Arbeiter- oder Ausbildungsverhältnis (z. B. als Auszubildender, Praktikant, Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Kranken- oder Entbindungspflege) genügen insoweit nicht.

Beispiel 2:

Die seit dem 15. Mai 2000 im Landesdienst beschäftigte Angestellte B stand bis zum 14. Mai 2000 in einem Ausbildungsverhältnis als Schülerin in der Krankenpflege, das an diesem Tag wegen des Ablaufs der Ausbildungszeit endete.

Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich, da in dem Monat April 2000 kein Anspruch auf (Angestellten-)Bezüge bestand, um 100 DM.

- cc) Ist das frühere, nicht dem BAT/BAT-O unterliegende Rechtsverhältnis nicht auf eigenen Wunsch oder aus eigenem Verschulden vor dem 13. Juni 2000 beendet

worden, kann ein Anspruch auf anteilige Einmalzahlung für die Zeit in dem früheren Rechtsverhältnis nach der hierfür maßgebenden Vorschrift (z. B. § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb) bestehen.

Beispiel 3:

Das auf Wunsch des Arbeitgebers befristete Arbeitsverhältnis einer Arbeiterin endete am 15. April 2000. Sie nimmt am 15. Mai 2000 eine Angestelltentätigkeit bei demselben Arbeitgeber auf.

Die Arbeiterin hat auf Grund des einschlägigen Monatslohtarifvertrages Anspruch auf eine anteilige Einmalzahlung in Höhe von 100 DM für den Monat April 2000. Hinsichtlich der Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis siehe Beispiel 2.

Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch in den Monaten als gegeben, in denen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist bzw. nicht gezahlt wird.

- b) Angestellten, die während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, steht eine anteilige Einmalzahlung für Monate, die nicht mit Bezügen (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) belegt sind, nicht zu. Diese tarifliche Regelung verstößt nach dem Urteil des BAG vom 14. Dezember 1995 – 6 AZR 297/95 – (AP Nr. 1 zu § 11 TV Arb Bundespost), das zu der Einmalzahlung des Jahres 1992 im öffentlichen Dienst ergangen ist, nicht gegen höherrangiges Recht. Eine gleichwohl geleistete Einmalzahlung würde zudem insoweit zu einem Ruhen des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld führen (§ 200 Abs. 4 RVO). Wegen der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in diesen Fällen vgl. Nr. 4.
- c) Hat ein Angestellter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (z. B. als Angestellter oder Arbeiter) von demselben oder von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT eine Einmalzahlung für bestimmte Kalendermonate erhalten, vermindert sich die aus dem Angestelltenverhältnis zustehende Einmalzahlung für diese Kalendermonate (Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b).

Beispiel 4:

Ein ab 15. Mai 2000 im Landesdienst beschäftigter Angestellter stand bis zum 14. Mai 2000 in einem Arbeiterverhältnis ebenfalls zum Land. Für die Monate April und Mai 2000 wird ihm als Arbeiter auf Grund des § 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb eine anteilige Einmalzahlung von 200 DM gezahlt.

Die Einmalzahlung aus dem Angestelltenverhältnis vermindert sich wegen fehlenden (Angestellten-)Bezügeanspruchs im Monat April 2000 nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a sowie wegen des Erhalts einer anteiligen Einmalzahlung aus dem Arbeiterverhältnis auch für den Monat Mai 2000 nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. b um insgesamt (2 x 100 DM =) 200 DM auf 200 DM.

- d) Angestellte unter 18 Jahren (§ 30 BAT) erhalten – genauso wie die Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 23 Jahren (§ 28 BAT) – die Einmalzahlung in voller Höhe.

3. Zu § 3 Abs. 2

Die Regelung des Absatzes 2 gilt ausschließlich für Teilzeitbeschäftigte. Sie legt fest, dass Teilzeitbeschäftigte von dem sich nach Absatz 1 ergebenden, ggf. bei fehlendem Bezügeanspruch für einzelne Monate verminderten Betrag den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- a) Für die Frage, ob ein Angestellter unter die Regelung des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT fällt, sind die Verhältnisse am 1. April 2000 maßgebend.

Beispiel 5:

Eine Angestellte hat ihre Arbeitszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Ab 15. April 2000 wurde sie nach § 50 BAT für die Dauer eines Jahres unter Wegfall der Bezüge beurlaubt.

Die Einmalzahlung vermindert sich bereits wegen der Beurlaubung um $(3 \times 100 \text{ DM}) = 300 \text{ DM}$ auf 100 DM. Hiervon stehen der Angestellten, da ihre Arbeitszeit am 1. April 2000 auf die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert war, 50 DM als Einmalzahlung zu.

Beispiel 6:

Ein am 1. April 2000 noch vollbeschäftigter Angestellter wechselt am 1. Mai 2000 in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis.

Wegen der Vollbeschäftigung am 1. April 2000 ist die Einmalzahlung bei der Ermittlung der Bezüge für die Altersteilzeitarbeit (§ 4 TV ATZ) in voller Höhe zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Aufstockungsleistungen (§ 5 TV ATZ) geht die Einmalzahlung mit 400 DM in die Bemessungsgrundlage des § 5 Abs. 2 TV ATZ ein. (In derselben Höhe wäre sie in die Bemessungsgrundlage des § 5 Abs. 2 TV ATZ auch dann einzubeziehen, wenn das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bereits am 1. April 2000 bestanden hätte. Beginnt das Altersteilzeitarbeitsverhältnis dagegen frühestens am 1. August 2000 und somit erst nach Ablauf des von der Einmalzahlung abgedeckten Zeitraumes, geht die Einmalzahlung in die Bemessungsgrundlage des § 5 Abs. 2 TV ATZ nicht ein).

- b) Hat das Arbeitsverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Angestellten am 1. April 2000 noch nicht bestanden, weil es erst später begründet worden ist, ist der Arbeitszeitumfang am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

4. Zu § 3 Abs. 3

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsgeld, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein in den Monaten April bis Juli 2000 zu zahlender Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist sozialversicherungspflichtiger und steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie ist aber kraft der ausdrückli-

chen Regelung in § 3 Abs. 3 nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig).

Eine Fälligkeitsregelung ist für die Einmalzahlung nicht ausdrücklich vereinbart worden. Die Einmalzahlung sollte jedoch möglichst noch mit den Bezügen für den Monat August 2000 ausgezahlt werden.

Die Frage, ob die tarifliche Einmalzahlung sozialversicherungsrechtlich als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt i. S. des § 23 a SGB IV anzusehen ist, kann offen bleiben, denn die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zugelassen, dass selbst Vergütungsnachzahlungen auf Grund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge aus Vereinfachungsgründen als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Nachzahlungszeitraumes zugrunde zu legen sind (vgl. Abschnitt A. Ziff. X des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 18. November 1983 sowie DOK 1984 S. 123/124 und BB 1984 S. 794/795).

Bei Angestellten, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO haben, bestehen keine Bedenken, den auf den Monat entfallenden Betrag der Einmalzahlung (100 DM) in die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) einfließen zu lassen, wenn der hierfür maßgebende Berechnungszeitraum auch in die Monate April bis Juli 2000 eingreift. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das LAG Bremen in einem Rechtsstreit über die Einmalzahlung des Jahres 1992 mit rechtskräftigem Urteil vom 27. April 1995 – 3 Sa 375-376/93 – entschieden hat, dass die seinerzeit vereinbarte Einmalzahlung mit dem auf den Monat entfallenden Betrag bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen war. Im Übrigen verweise ich auf die Nrn. 18.13.1 bis 18.13.8 der Durchführungshinweise zum Mutterschutzgesetz (Schreiben der Geschäftsstelle vom 3. Juli 1997 – 1-02-04/1373/97-B/2 –).

C. Einzelhinweise

Zur Umsetzung des Ergebnisses der Lohnrunde gebe ich im Übrigen die folgenden Hinweise:

I. Angestellte

1. Ortszuschlag

1.1 Die Ortszuschläge ergeben sich aus den Anlgen 5 a, 5 b und 5 c zu dem Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT.

2. Auswirkungen der Erhöhung der Vergütungen auf den BAT, auf den Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte und auf die Berechnung der zusätzlichen Umlage

2.1 Erhöhungssatz für den Aufschlag gem. § 47 Abs. 2 BAT

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungssatz für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) am 1. August 2000 1,60 v. H. und am 1. September 2001 1,92 v. H. beträgt.

Der jeweilige Erhöhungssatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT berechnet ist. Ist der Berechnung des Aufschlags die Vorschrift des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT zugrunde zu legen, gilt Folgendes:

Endet der Berechnungszeitraum im Jahr 2000 vor dem 1. August 2000, ist der Aufschlag vom 1. August 2000 an um 1,60 v. H. zu erhöhen. Endet der Berechnungszeitraum nach dem 31. Juli 2000, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. August 2000 zugestanden haben. Im Jahr 2001 gelten die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des Erhöhungssatzes von 1,92 v. H. zum Stichtag 1. September 2001 entsprechend.

Der erhöhte Aufschlag steht im Jahr 2000 für Urlaubstage nach dem 31. Juli 2000 und im Jahr 2001 für Urlaubstage nach dem 31. August 2001 zu.

2.2 Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht ferner Einvernehmen, dass der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 28,17 DM und in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 28,85 DM beträgt. Dieser Betrag wird vom 1. Januar 2002 an durch 14,75 Euro ersetzt.

2.3 Dynamisierung der allgemeinen Zulage

Gemäß § 2 bis 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöht sich die allgemeine Zulage bei allgemeinen Vergütungserhöhungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung, also am 1. August 2000 um 2,0 v. H. und am 1. September 2001 um 2,4 v. H.

Daraus ergeben sich folgende Beträge:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag vom 1. August 2000 bis 31. August 2001	vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	vom 1. Januar 2002 an
163,08 DM	166,34 DM	170,33 DM	87,09 Euro
192,61 DM	196,46 DM	201,18 DM	102,86 Euro
205,45 DM	209,56 DM	214,59 DM	109,72 Euro
77,03 DM	78,57 DM	80,46 DM	41,14 Euro

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich wie folgt:

Bisheriger Betrag	Neuer Betrag vom 1. August 2000 bis 31. August 2001	vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	vom 1. Januar 2002 an
86,05 DM	87,77 DM	89,88 DM	45,95 Euro
128,40 DM	130,97 DM	134,11 DM	68,57 Euro

2.4 Berechnung der zusätzlichen Umlage

Der Grenzbetrag für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV bzw. § 7 Abs. 4 Satz 1 VersTV-Saar beträgt (In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers: § 62 Abs. 4 der Versorgungsordnung der Zusatzversorgungskasse)

– in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001	10422,84 DM
---	-------------

– in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001	10673,00 DM
– vom 1. Januar 2002 an	5457,02 Euro

Im Zahlungsmonat der Zuwendung ist die Zuwendung mit dem Bemessungssatz von 87,86 v. H. bzw. 85,80 v. H. (s. Abschnitt D) hinzuzurechnen, so dass der Grenzbetrag

– in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 auf	19580,35 DM
– in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 auf	19830,43 DM
– vom 1. Januar 2002 an auf	10139,14 Euro

steigt.

II. Arbeiter

1. Sozialzuschlag

Nach § 5 Abs. 2 des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb erhöht sich der Sozialzuschlag – wie bei Angestellten der Ortszuschlag – für Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1 bis 4 für das erste zu berücksichtigende Kind um monatlich 10 DM und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 50 DM, 40 DM bzw. 30 DM. Vom 1. Januar 2002 an lauten die entsprechenden Euro-Beträge 5,11 Euro, 25,56 Euro, 20,45 Euro und 15,34 Euro. Die Erhöhungsbeträge sind Teil des Sozialzuschlags.

Die bereits im Monatslohtarifvertrg Nr. 21 zum MTL II vom 12. Februar 1993 enthaltene Besitzstandsregelung zu dem Erhöhungsbetrag, die eingreift, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil der Arbeiter Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe erhält oder erreicht und sich die Bezüge insgesamt verringern, ist unverändert wieder vereinbart worden.

2. Auswirkungen der Erhöhung der Löhne auf den MTArb und auf den TVZ zum MTL II

2.1 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTArb

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb am 1. August 2000 1,60 v. H. und am 1. September 2001 1,92 v. H. beträgt.

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb beträgt am 1. August 2000 2,00 v. H. und am 1. September 2,40 v. H.

2.2. ...

III. ...

D. Änderung der Zuwendungstarifverträge

Nach dem Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge vermindert sich der Bemessungssatz für die Zuwendung bei Angestellten und Arbeitern ab 1. August 2000, bei Schülerinnen/Schülern, Praktikanten/Praktikantinnen sowie Ärzten/Ärztinnen im Praktikum bereits ab 1. April 2000 von 89,62 v. H. auf 87,86 v. H. und nochmals ab 1. September 2001 einheitlich für alle vorgenannten Beschäftigungsgruppen auf 85,80 v. H.

Für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, vermindert sich der Bemessungssatz ab 1. April 2000 von 90,78 v. H. auf 89,00 v. H. und ab 1. September 2001 auf 86,91 v. H.

E. Ausnahmen vom Geltungsbereich

I. Angestellte und Arbeiter

Wegen des Anspruchs auf eine (anteilige) Einmalzahlung bei Angestellten und Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 12. Juni 2000 geendet hat, wird auf Abschnitt B Nr. 1 verwiesen.

II. ...

F. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Nachzahlungen

I. Angestellte und Arbeiter

Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Einmalzahlung bei Angestellten und Arbeitern wird auf Abschnitt B Nr. 4 verwiesen.

II. ...

G. ...

Anlage 13 a

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
					(in DM)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
X	17,57	4,39	21,96	4,39	23,72	6,15	26,36	8,79	4,39	17,57
IX b	18,51	4,63	23,14	4,63	24,99	6,48	27,77	9,26	4,63	18,51
IX a	18,86	4,72	23,58	4,72	25,46	6,60	28,29	9,43	4,72	18,86
VIII	19,58	4,90	24,48	4,90	26,43	6,85	29,37	9,79	4,90	19,58
VII	20,85	5,21	26,06	5,21	28,15	7,30	31,28	10,43	5,21	20,85
VI a/b	22,21	5,55	27,76	5,55	29,98	7,77	33,32	11,11	5,55	22,21
V c	23,93	5,98	29,91	5,98	32,31	8,38	35,90	11,97	5,98	23,93
V a/b	26,21	5,24	31,45	6,55	35,38	9,17	39,32	13,11	6,55	26,21
IV b	28,36	4,25	32,61	7,09	38,29	9,93	42,54	14,18	7,09	28,36
IV a	30,80	4,62	35,42	7,70	41,58	10,78	46,20	15,40	7,70	30,80
III	33,48	5,02	38,50	8,37	45,20	11,72	50,22	16,74	8,37	33,48
II b	35,20	5,28	40,48	8,80	47,52	12,32	52,80	17,60	8,80	35,20
II a	37,07	5,56	42,63	9,27	50,04	12,97	55,61	18,54	9,27	37,07
I b	40,49	6,07	46,56	10,12	54,66	14,17	60,74	20,25	10,12	40,49
I a	44,01	6,60	50,61	11,00	59,41	15,40	66,02	22,01	11,00	44,01
I	48,01	7,20	55,21	12,00	64,81	16,80	72,02	24,01	12,00	48,01
Kr. I	19,45	4,86	24,31	4,86	26,26	6,81	29,18	9,73	4,86	19,45
Kr. II	20,38	5,10	25,48	5,10	27,51	7,13	30,57	10,19	5,10	20,38
Kr. III	21,41	5,35	26,76	5,35	28,90	7,49	32,12	10,71	5,35	21,41
Kr. IV	22,58	5,65	28,23	5,65	30,48	7,90	33,87	11,29	5,65	22,58
Kr. V	23,78	5,95	29,73	5,95	32,10	8,32	35,67	11,89	5,95	23,78
Kr. V a	24,43	6,11	30,54	6,11	32,98	8,55	36,65	12,22	6,11	24,43
Kr. VI	25,37	6,34	31,71	6,34	34,25	8,88	38,06	12,69	6,34	25,37
Kr. VII	27,24	5,45	32,69	6,81	36,77	9,53	40,86	13,62	6,81	27,24
Kr. VIII	28,87	5,77	34,64	7,22	38,97	10,10	43,31	14,44	7,22	28,87
Kr. IX	30,65	4,60	35,25	7,66	41,38	10,73	45,98	15,33	7,66	30,65
Kr. X	32,58	4,89	37,47	8,15	43,98	11,40	48,87	16,29	8,15	32,58
Kr. XI	34,66	5,20	39,86	8,67	46,79	12,13	51,99	17,33	8,67	34,66
Kr. XII	36,73	5,51	42,24	9,18	49,59	12,86	55,10	18,37	9,18	36,73
Kr. XIII	39,86	5,98	45,84	9,97	53,81	13,95	59,79	19,93	9,97	39,86

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
					(in DM)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
X	17,99	4,50	22,49	4,50	24,29	6,30	26,99	9,00	4,50	17,99
IX b	18,95	4,74	23,69	4,74	25,58	6,63	28,43	9,48	4,74	18,95
IX a	19,31	4,83	24,14	4,83	26,07	6,76	28,97	9,66	4,83	19,31
VIII	20,05	5,01	25,06	5,01	27,07	7,02	30,08	10,03	5,01	20,05
VII	21,35	5,34	26,69	5,34	28,82	7,47	32,03	10,68	5,34	21,35
VI a/b	22,75	5,69	28,44	5,69	30,71	7,96	34,13	11,38	5,69	22,75
V c	24,51	6,13	30,64	6,13	33,09	8,58	36,77	12,26	6,13	24,51
V a/b	26,84	5,37	32,21	6,71	36,23	9,39	40,26	13,42	6,71	26,84
IV b	29,04	4,36	33,40	7,26	39,20	10,16	43,56	14,52	7,26	29,04
IV a	31,54	4,73	36,27	7,89	42,58	11,04	47,31	15,77	7,89	31,54
III	34,28	5,14	39,42	8,57	46,28	12,00	51,42	17,14	8,57	34,28
II b	36,04	5,41	41,45	9,01	48,65	12,61	54,06	18,02	9,01	36,04
II a	37,96	5,69	43,65	9,49	51,25	13,29	56,94	18,98	9,49	37,96
I b	41,46	6,22	47,68	10,37	55,97	14,51	62,19	20,73	10,37	41,46
I a	45,06	6,76	51,82	11,27	60,83	15,77	67,59	22,53	11,27	45,06
I	49,16	7,37	56,53	12,29	66,37	17,21	73,74	24,58	12,29	49,16
Kr. I	19,92	4,98	24,90	4,98	26,89	6,97	29,88	9,96	4,98	19,92
Kr. II	20,87	5,22	26,09	5,22	28,17	7,30	31,31	10,44	5,22	20,87
Kr. III	21,93	5,48	27,41	5,48	29,61	7,68	32,90	10,97	5,48	21,93
Kr. IV	23,12	5,78	28,90	5,78	31,21	8,09	34,68	11,56	5,78	23,12
Kr. V	24,35	6,09	30,44	6,09	32,87	8,52	36,53	12,18	6,09	24,35
Kr. V a	25,02	6,26	31,28	6,26	33,78	8,76	37,53	12,51	6,26	25,02
Kr. VI	25,98	6,50	32,48	6,50	35,07	9,09	38,97	12,99	6,50	25,98
Kr. VII	27,89	5,58	33,47	6,97	37,65	9,76	41,84	13,95	6,97	27,89
Kr. VIII	29,57	5,91	35,48	7,39	39,92	10,35	44,36	14,79	7,39	29,57
Kr. IX	31,39	4,71	36,10	7,85	42,38	10,99	47,09	15,70	7,85	31,39
Kr. X	33,36	5,00	38,36	8,34	45,04	11,68	50,04	16,68	8,34	33,36
Kr. XI	35,49	5,32	40,81	8,87	47,91	12,42	53,24	17,75	8,87	35,49
Kr. XII	37,61	5,64	43,25	9,40	50,77	13,16	56,42	18,81	9,40	37,61
Kr. XIII	40,82	6,12	46,94	10,21	55,11	14,29	61,23	20,41	10,21	40,82

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT
Gültig ab 1. Januar 2002**

VergGr.	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H.	Überstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 35 v. H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v. H.	bei Freizeit- ausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
					(in Euro)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
X	9,20	2,30	11,50	2,30	12,42	3,22	13,80	4,60	2,30	9,20
IX b	9,69	2,42	12,11	2,42	13,08	3,39	14,54	4,85	2,42	9,69
IX a	9,87	2,47	12,34	2,47	13,32	3,45	14,81	4,94	2,47	9,87
VIII	10,25	2,56	12,81	2,56	13,84	3,59	15,38	5,13	2,56	10,25
VII	10,91	2,73	13,64	2,73	14,73	3,82	16,37	5,46	2,73	10,91
VI a/b	11,63	2,91	14,54	2,91	15,70	4,07	17,45	5,82	2,91	11,63
V c	12,53	3,13	15,66	3,13	16,92	4,39	18,80	6,27	3,13	12,53
V a/b	13,72	2,74	16,46	3,43	18,52	4,80	20,58	6,86	3,43	13,72
IV b	14,85	2,23	17,08	3,71	20,05	5,20	22,28	7,43	3,71	14,85
IV a	16,13	2,42	18,55	4,03	21,78	5,65	24,20	8,07	4,03	16,13
III	17,53	2,63	20,16	4,38	23,67	6,14	26,30	8,77	4,38	17,53
II b	18,43	2,76	21,19	4,61	24,88	6,45	27,65	9,22	4,61	18,43
II a	19,41	2,91	22,32	4,85	26,20	6,79	29,12	9,71	4,85	19,41
I b	21,20	3,18	24,38	5,30	28,62	7,42	31,80	10,60	5,30	21,20
I a	23,04	3,46	26,50	5,76	31,10	8,06	34,56	11,52	5,76	23,04
I	25,14	3,77	28,91	6,29	33,94	8,80	37,71	12,57	6,29	25,14
Kr. I	10,18	2,55	12,73	2,55	13,74	3,56	15,27	5,09	2,55	10,18
Kr. II	10,67	2,67	13,34	2,67	14,40	3,73	16,01	5,34	2,67	10,67
Kr. III	11,21	2,80	14,01	2,80	15,13	3,92	16,82	5,61	2,80	11,21
Kr. IV	11,82	2,96	14,78	2,96	15,96	4,14	17,73	5,91	2,96	11,82
Kr. V	12,45	3,11	15,56	3,11	16,81	4,36	18,68	6,23	3,11	12,45
Kr. V a	12,79	3,20	15,99	3,20	17,27	4,48	19,19	6,40	3,20	12,79
Kr. VI	13,28	3,32	16,60	3,32	17,93	4,65	19,92	6,64	3,32	13,28
Kr. VII	14,26	2,85	17,11	3,57	19,25	4,99	21,39	7,13	3,57	14,26
Kr. VIII	15,12	3,02	18,14	3,78	20,41	5,29	22,68	7,56	3,78	15,12
Kr. IX	16,05	2,41	18,46	4,01	21,67	5,62	24,08	8,03	4,01	16,05
Kr. X	17,06	2,56	19,62	4,27	23,03	5,97	25,59	8,53	4,27	17,06
Kr. XI	18,15	2,72	20,87	4,54	24,50	6,35	27,23	9,08	4,54	18,15
Kr. XII	19,23	2,88	22,11	4,81	25,96	6,73	28,85	9,62	4,81	19,23
Kr. XIII	20,87	3,13	24,00	5,22	28,17	7,30	31,31	10,44	5,22	20,87

Anlage 14 a

**Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4 (DM)	5	6	7	8
9	24,79	25,18	25,59	25,99	26,41	26,83	27,26	27,70
8 a	24,25	24,64	25,03	25,43	25,84	26,26	26,68	27,10
8	23,72	24,10	24,48	24,87	25,27	25,68	26,09	26,51
7 a	23,21	23,58	23,96	24,34	24,73	25,12	25,53	25,94
7	22,70	23,06	23,43	23,80	24,18	24,57	24,96	25,36
6 a	22,21	22,56	22,92	23,29	23,66	24,04	24,43	24,82
6	21,72	22,07	22,42	22,78	23,14	23,51	23,89	24,27
5 a	21,25	21,59	21,94	22,29	22,65	23,01	23,38	23,75
5	20,78	21,12	21,45	21,80	22,15	22,50	22,86	23,23
4 a	20,34	20,66	20,99	21,33	21,67	22,02	22,37	22,73
4	19,89	20,21	20,53	20,86	21,19	21,53	21,88	22,23
3 a	19,46	19,77	20,09	20,41	20,74	21,07	21,41	21,75
3	19,03	19,34	19,65	19,96	20,28	20,60	20,93	21,27
2 a	18,62	18,92	19,22	19,53	19,84	20,16	20,48	20,81
2	18,21	18,50	18,80	19,10	19,41	19,72	20,03	20,35
1 a	17,82	18,11	18,40	18,69	18,99	19,29	19,60	19,92
1	17,43	17,71	17,99	18,28	18,57	18,87	19,17	19,48

Anlage 14 b

**Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4 (DM)	5	6	7	8
9	25,38	25,79	26,20	26,62	27,04	27,48	27,92	28,36
8 a	24,83	25,23	25,64	26,05	26,46	26,89	27,32	27,75
8	24,29	24,68	25,07	25,47	25,88	26,29	26,71	27,14
7 a	23,76	24,14	24,53	24,92	25,32	25,73	26,14	26,56
7	23,24	23,61	23,99	24,38	24,77	25,16	25,56	25,97
6 a	22,74	23,11	23,47	23,85	24,23	24,62	25,01	25,41
6	22,24	22,60	22,96	23,33	23,70	24,08	24,46	24,85
5 a	21,76	22,11	22,46	22,82	23,19	23,56	23,94	24,32
5	21,28	21,62	21,97	22,32	22,68	23,04	23,41	23,78
4 a	20,82	21,16	21,50	21,84	22,19	22,54	22,91	23,27
4	20,37	20,69	21,02	21,36	21,70	22,05	22,40	22,76
3 a	19,93	20,25	20,57	20,90	21,23	21,57	21,92	22,27
3	19,49	19,80	20,12	20,44	20,77	21,10	21,44	21,78
2 a	19,07	19,38	19,69	20,00	20,32	20,65	20,98	21,31
2	18,65	18,95	19,25	19,56	19,87	20,19	20,51	20,84
1 a	18,25	18,54	18,84	19,14	19,45	19,76	20,07	20,39
1	17,85	18,13	18,42	18,72	19,02	19,32	19,63	19,94

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages Nr. 4 zum MTArb

Anlage 14 c

**Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Januar 2002**

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4 (Euro)	5	6	7	8
9	12,98	13,18	13,40	13,61	13,83	14,05	14,27	14,50
8 a	12,70	12,90	13,11	13,32	13,53	13,75	13,97	14,19
8	12,42	12,62	12,82	13,02	13,23	13,44	13,66	13,88
7 a	12,15	12,35	12,54	12,74	12,95	13,15	13,36	13,58
7	11,88	12,07	12,27	12,46	12,66	12,86	13,07	13,28
6 a	11,63	11,81	12,00	12,19	12,39	12,59	12,79	12,99
6	11,37	11,55	11,74	11,93	12,12	12,31	12,51	12,71
5 a	11,13	11,30	11,49	11,67	11,86	12,05	12,24	12,43
5	10,88	11,06	11,23	11,41	11,60	11,78	11,97	12,16
4 a	10,65	10,82	10,99	11,17	11,35	11,53	11,71	11,90
4	10,41	10,58	10,75	10,92	11,10	11,27	11,45	11,64
3 a	10,19	10,35	10,52	10,69	10,86	11,03	11,21	11,39
3	9,96	10,12	10,29	10,45	10,62	10,79	10,96	11,14
2 a	9,75	9,91	10,06	10,23	10,39	10,56	10,72	10,90
2	9,54	9,69	9,84	10,00	10,16	10,32	10,49	10,66
1 a	9,33	9,48	9,63	9,79	9,94	10,10	10,26	10,43
1	9,13	9,27	9,42	9,57	9,72	9,88	10,04	10,20

Anlage 15 a

**Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag
vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4 (in DM)	5	6	7	8
9	23,61	24,01	24,41	24,82	25,24	25,66	26,09	26,52
8 a	23,08	23,47	23,86	24,26	24,67	25,08	25,50	25,93
8	22,54	22,92	23,31	23,70	24,10	24,50	24,91	25,33
7 a	22,03	22,41	22,78	23,17	23,56	23,95	24,35	24,76
7	21,52	21,89	22,26	22,63	23,01	23,40	23,79	24,19
6 a	21,03	21,39	21,75	22,12	22,49	22,87	23,25	23,64
6	20,55	20,89	21,25	21,61	21,97	22,34	22,72	23,10
5 a	20,08	20,42	20,76	21,11	21,47	21,83	22,20	22,58
5	19,61	19,94	20,28	20,62	20,97	21,33	21,69	22,05
4 a	19,16	19,49	19,82	20,16	20,50	20,84	21,20	21,55
4	18,72	19,03	19,36	19,69	20,02	20,36	20,70	21,05
3 a	18,47	18,78	19,10	19,42	19,74	20,07	20,41	20,75
3	18,04	18,34	18,65	18,97	19,29	19,61	19,94	20,28
2 a	17,63	17,93	18,23	18,54	18,85	19,17	19,49	19,82
2	17,22	17,51	17,81	18,11	18,41	18,72	19,04	19,36
1 a	16,83	17,11	17,40	17,70	18,00	18,30	18,61	18,92
1	16,44	16,71	17,00	17,29	17,58	17,87	18,18	18,48

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb

Anlage 15 b

Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4 (in DM)	5	6	7	8
9	24,18	24,58	25,00	25,42	25,84	26,27	26,71	27,16
8 a	23,63	24,03	24,43	24,84	25,26	25,68	26,11	26,55
8	23,09	23,47	23,87	24,27	24,68	25,09	25,51	25,94
7 a	22,56	22,94	23,33	23,72	24,12	24,53	24,94	25,36
7	22,04	22,41	22,79	23,17	23,56	23,96	24,36	24,77
6 a	21,54	21,90	22,27	22,65	23,03	23,42	23,81	24,21
6	21,04	21,39	21,76	22,12	22,50	22,88	23,26	23,65
5 a	20,56	20,91	21,26	21,62	21,99	22,36	22,73	23,12
5	20,08	20,42	20,77	21,12	21,48	21,84	22,21	22,58
4 a	19,62	19,96	20,29	20,64	20,99	21,34	21,70	22,07
4	19,16	19,49	19,82	20,16	20,50	20,85	21,20	21,56
3 a	18,91	19,23	19,55	19,88	20,22	20,56	20,90	21,25
3	18,47	18,78	19,10	19,42	19,75	20,08	20,42	20,76
2 a	18,05	18,36	18,67	18,98	19,30	19,63	19,96	20,29
2	17,63	17,93	18,23	18,54	18,86	19,17	19,50	19,82
1 a	17,23	17,52	17,82	18,12	18,43	18,74	19,05	19,38
1	16,83	17,12	17,41	17,70	18,00	18,30	18,61	18,93

Anlage 15 c

Tabelle*) der auf eine Stunde entfallenden Anteile der um den im Monatslohtarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlöhne
Gültig ab 1. Januar 2002

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4 (in Euro)	5	6	7	8
9	12,36	12,57	12,78	13,00	13,21	13,43	13,66	13,89
8 a	12,08	12,29	12,49	12,70	12,92	13,13	13,35	13,58
8	11,80	12,00	12,20	12,41	12,62	12,83	13,04	13,26
7 a	11,54	11,73	11,93	12,13	12,33	12,54	12,75	12,96
7	11,27	11,46	11,65	11,85	12,05	12,25	12,46	12,67
6 a	11,01	11,20	11,39	11,58	11,78	11,97	12,17	12,38
6	10,76	10,94	11,12	11,31	11,50	11,70	11,89	12,09
5 a	10,51	10,69	10,87	11,05	11,24	11,43	11,62	11,82
5	10,27	10,44	10,62	10,80	10,98	11,17	11,35	11,55
4 a	10,03	10,20	10,38	10,55	10,73	10,91	11,10	11,28
4	9,80	9,97	10,13	10,31	10,48	10,66	10,84	11,02
3 a	9,67	9,83	10,00	10,17	10,34	10,51	10,69	10,87
3	9,44	9,60	9,77	9,93	10,10	10,27	10,44	10,62
2 a	9,23	9,39	9,54	9,71	9,87	10,04	10,20	10,38
2	9,02	9,17	9,32	9,48	9,64	9,80	9,97	10,14
1 a	8,81	8,96	9,11	9,27	9,42	9,58	9,74	9,91
1	8,60	8,75	8,90	9,05	9,20	9,36	9,52	9,68

*) Diese Tabelle ist kein Bestandteil des Monatslohtarifvertrages Nr. 4 zum MTArb

Anlage 16 a

**Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb
Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Lohn- gruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats- tabellen- lohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehr- arbeit und Überstunden 25 v. H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten Neujahr 100 v. H.
					(in DM)					
9	24,79	6,20	30,99	7,44	33,47	8,68	37,19	12,40	6,20	24,79
8 a	24,25	6,06	30,31	7,28	32,74	8,49	36,38	12,13	6,06	24,25
8	23,72	5,93	29,65	7,12	32,02	8,30	35,58	11,86	5,93	23,72
7 a	23,21	5,80	29,01	6,96	31,33	8,12	34,82	11,61	5,80	23,21
7	22,70	5,68	28,38	6,81	30,65	7,95	34,05	11,35	5,68	22,70
6 a	22,21	5,55	27,76	6,66	29,98	7,77	33,32	11,11	5,55	22,21
6	21,72	5,43	27,15	6,52	29,32	7,60	32,58	10,86	5,43	21,72
5 a	21,25	5,31	26,56	6,38	28,69	7,44	31,88	10,63	5,31	21,25
5	20,78	5,20	25,98	6,23	28,05	7,27	31,17	10,39	5,20	20,78
4 a	20,34	5,09	25,43	6,10	27,46	7,12	30,51	10,17	5,09	20,34
4	19,89	4,97	24,86	5,97	26,85	6,96	29,84	9,95	4,97	19,89
3 a	19,46	4,87	24,33	5,84	26,27	6,81	29,19	9,73	4,87	19,46
3	19,03	4,76	23,79	5,71	25,69	6,66	28,55	9,52	4,76	19,03
2 a	18,62	4,66	23,28	5,59	25,14	6,52	27,93	9,31	4,66	18,62
2	18,21	4,55	22,76	5,46	24,58	6,37	27,32	9,11	4,55	18,21
1 a	17,82	4,46	22,28	5,35	24,06	6,24	26,73	8,91	4,46	17,82
1	17,43	4,36	21,79	5,23	23,53	6,10	26,15	8,72	4,36	17,43

Anlage 16 b

**Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Lohn- gruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats- tabellen- lohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehr- arbeit und Überstunden 25 v. H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten Neujahr 100 v. H.
					(in DM)					
9	25,38	6,35	31,73	7,61	34,26	8,88	38,07	12,69	6,35	25,38
8 a	24,83	6,21	31,04	7,45	33,52	8,69	37,25	12,42	6,21	24,83
8	24,29	6,07	30,36	7,29	32,79	8,50	36,44	12,15	6,07	24,29
7 a	23,76	5,94	29,70	7,13	32,08	8,32	35,64	11,88	5,94	23,76
7	23,24	5,81	29,05	6,97	31,37	8,13	34,86	11,62	5,81	23,24
6 a	22,74	5,69	28,43	6,82	30,70	7,96	34,11	11,37	5,69	22,74
6	22,24	5,56	27,80	6,67	30,02	7,78	33,36	11,12	5,56	22,24
5 a	21,76	5,44	27,20	6,53	29,38	7,62	32,64	10,88	5,44	21,76
5	21,28	5,32	26,60	6,38	28,73	7,45	31,92	10,64	5,32	21,28
4 a	20,82	5,21	26,03	6,25	28,11	7,29	31,23	10,41	5,21	20,82
4	20,37	5,09	25,46	6,11	27,50	7,13	30,56	10,19	5,09	20,37
3 a	19,93	4,98	24,91	5,98	26,91	6,98	29,90	9,97	4,98	19,93
3	19,49	4,87	24,36	5,85	26,31	6,82	29,24	9,75	4,87	19,49
2 a	19,07	4,77	23,84	5,72	25,74	6,67	28,61	9,54	4,77	19,07
2	18,65	4,66	23,31	5,60	25,18	6,53	27,98	9,33	4,66	18,65
1 a	18,25	4,56	22,81	5,48	24,64	6,39	27,38	9,13	4,56	18,25
1	17,85	4,46	22,31	5,36	24,10	6,25	26,78	8,93	4,46	17,85

**Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTArb,
Lohn für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb
Gültig ab 1. Januar 2002**

Lohn- gruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monats- tabellen- lohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehr- arbeit und Überstunden 25 v. H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	ohne Freizeit- ausgleich 150 v. H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in Euro)										
9	12,98	3,25	16,23	3,89	17,52	4,54	19,47	6,49	3,25	12,98
8 a	12,70	3,18	15,88	3,81	17,15	4,45	19,05	6,35	3,18	12,70
8	12,42	3,11	15,53	3,73	16,77	4,35	18,63	6,21	3,11	12,42
7 a	12,15	3,04	15,19	3,65	16,40	4,25	18,23	6,08	3,04	12,15
7	11,88	2,97	14,85	3,56	16,04	4,16	17,82	5,94	2,97	11,88
6 a	11,63	2,91	14,54	3,49	15,70	4,07	17,45	5,82	2,91	11,63
6	11,37	2,84	14,21	3,41	15,35	3,98	17,06	5,69	2,84	11,37
5 a	11,13	2,78	13,91	3,34	15,03	3,90	16,70	5,57	2,78	11,13
5	10,88	2,72	13,60	3,26	14,69	3,81	16,32	5,44	2,72	10,88
4 a	10,65	2,66	13,31	3,20	14,38	3,73	15,98	5,33	2,66	10,65
4	10,41	2,60	13,01	3,12	14,05	3,64	15,62	5,21	2,60	10,41
3 a	10,19	2,55	12,74	3,06	13,76	3,57	15,29	5,10	2,55	10,19
3	9,96	2,49	12,45	2,99	13,45	3,49	14,94	4,98	2,49	9,96
2 a	9,75	2,44	12,19	2,93	13,16	3,41	14,63	4,88	2,44	9,75
2	9,54	2,39	11,93	2,86	12,88	3,34	14,31	4,77	2,39	9,54
1 a	9,33	2,33	11,66	2,80	12,60	3,27	14,00	4,67	2,33	9,33
1	9,13	2,28	11,41	2,74	12,33	3,20	13,70	4,57	2,28	9,13

**Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)
Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001**

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
165,61	331,22	496,83	662,44	828,05	993,66

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	10,00 DM	50,00 DM
2 a, 3 und 3 a	10,00 DM	40,00 DM
4	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb den Sozialzuschlag anteilig.

Anlage 17 b

**Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
169,58	339,16	508,74	678,32	847,90	1.017,48

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	10,00 DM	50,00 DM
2 a, 3 und 3 a	10,00 DM	40,00 DM
4	10,00 DM	30,00 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb den Sozialzuschlag anteilig.

Anlage 17 c

**Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in Euro)
Gültig ab 1. Januar 2002**

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
86,70	173,40	260,10	346,80	433,50	520,20

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 Euro.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1 a und 2	5,11 Euro	25,56 Euro
2 a, 3 und 3 a	5,11 Euro	20,45 Euro
4	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 zum BAT sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 2 MTArb, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält oder

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer dieser Zulagen den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Lohnstufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Abs. 1 MTArb abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 und 3 MTArb den Sozialzuschlag anteilig.

Übersicht
über die aufgrund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen/-erklärungen zu den Vergütungsgruppen
zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen, die nicht in festen Beträgen
ausgewiesen sind

		ab 1. 8. 2000	1. 9. 2001	1. 1. 2002
a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT				
- VergGr. II a,	Fußnote 1	319,98 DM	327,66 DM	167,53 €
- VergGr. VII,	Fußnote 1	172,84 DM	176,99 DM	90,49 €
b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT				
Abschnitt E, Unterabschnitt I				
- VergGr. II a,	Fußnote 1	319,98 DM	327,66 DM	167,53 €
Abschnitt G				
- VergGr. IV a,	Fußnote 1	241,67 DM	247,48 DM	126,53 €
- VergGr. IV b,	Fußnote 1	220,97 DM	226,28 DM	115,69 €
	Fußnote 2	176,78 DM	181,02 DM	92,55 €
- VergGr. V b,	Fußnote 1	195,39 DM	200,08 DM	102,30 €
- VergGr. V c,	Fußnoten 1 und 2	147,76 DM	151,31 DM	77,36 €
	Fußnote 3	172,39 DM	176,52 DM	90,26 €
Abschnitt H				
- VergGr. IV b,	Fußnote 1	294,63 DM	301,70 DM	154,26 €
- VergGr. V b,	Fußnote 1	260,52 DM	266,78 DM	136,40 €
- VergGr. V c,	Fußnote 1	221,64 DM	226,96 DM	116,04 €
Abschnitt L, Unterabschnitt I				
- VergGr. V b	Fußnote 1	195,39 DM	200,08 DM	102,30 €
Abschnitt N, Unterabschnitt I				
- VergGr. VII,	Fußnote 1	205,25 DM	210,18 DM	107,46 €
- VergGr. VII,	Protokollnotiz Nr. 3	172,84 DM	176,99 DM	90,49 €
- VergGr. VIII,	Protokollnotiz Nr. 6	159,90 DM	163,73 DM	83,72 €
Abschnitt N, Unterabschnitt II				
- VergGr. VII,	Fußnote 1	205,25 DM	210,18 DM	107,46 €
- VergGr. VII,	Fußnote 2	172,84 DM	176,99 DM	90,49 €
- VergGr. VIII,	Fußnote 1	149,90 DM	153,50 DM	78,48 €
Abschnitt N, Unterabschnitt III				
- VergGr. VII,	Fußnote 1	205,25 DM	210,18 DM	107,46 €
- VergGr. VII,	Fußnote 2	172,84 DM	176,99 DM	90,49 €
Abschnitt P, Unterabschnitt II				
- VergGr. VII,	Fußnote 1	172,84 DM	176,99 DM	90,49 €
- VergGr. VIII,	Fußnote 1	149,90 DM	153,50 DM	78,48 €
Abschnitt Q				
- VergGr. IV b,	Fußnote 1	294,63 DM	301,70 DM	154,26 €
- VergGr. V b,	Fußnote 1	260,52 DM	266,78 DM	136,40 €
Abschnitt R				
- VergGr. V b,	Fußnote 1	260,52 DM	266,78 DM	136,40 €
c) bis d)				

Anlage A

A. Vergütungsübersicht für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

- gültig vom 1. April 2000 bis 31. Juli 2000 -

I. Monatliche Vergütung Organistendienst	C-Prüfung (DM)	D-Prüfung (DM)	o. Prüfung (DM)
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	399,08	349,19	267,38
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	96,48	84,42	64,64
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	182,44	159,63	122,23
4. 52 Wochenschlussgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer Chorleiterdienst	250,85	219,49	168,07
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	296,46	259,40	198,63
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich Vorsängerdienst	68,41	59,86	45,84
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeinde- gesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	245,59	214,89	164,54
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
<i>(Die Einzelvergütungen treten gemäß § 45 Satz 3 DienstVO am ersten Tage des Monats der Bekanntmachung in Kraft; ausgenommen ist die Vergütung für Amtshandlungen nach Abschn. B Nr. 7 der Anlage 3. Die Umsetzung der tariflich vereinbarten Einmalzahlungen für die Monate April bis Juli 2000 ist daher nur noch für die Vergütung für Amtshandlungen nach Abschnitt B Nr. 7 möglich.)</i>			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	42,10	36,84	28,21
2. wie unter 1., jedoch im Anschluss an einen Hauptgottesdienst	26,31	23,02	17,63
III. Vertretungsvergütungen			
<i>(Die Vertretungsvergütungen treten gemäß § 45 Satz 3 DienstVO am ersten Tage des Monats der Bekanntmachung in Kraft. Die Umsetzung der tariflich vereinbarten Einmalzahlungen für die Monate April bis Juli 2000 ist daher nicht mehr möglich.)</i>			

Anlage B

A. Vergütungsübersicht für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

- gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 -

I. Monatliche Vergütung Organistendienst	C-Prüfung (DM)	D-Prüfung (DM)	o. Prüfung (DM)
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	395,51	346,07	264,99
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	95,62	83,67	64,06
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	180,80	158,20	121,14
4. 52 Wochenschlussgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer Chorleiterdienst	248,61	217,53	166,57
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	293,81	257,08	196,85
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	67,80	59,33	45,43

	C-Prüfung (DM)	D-Prüfung (DM)	o. Prüfung (DM)
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben <i>(Unterabschnitt II tritt gemäß § 45 Satz 3 DienstVO am ersten Tage des Monats dieser Bekanntmachung in Kraft, die Vergütungen nach Anlage 3 Abschnitt B Nr. 7 der DienstVO mit Wirkung vom 1. August 2000)</i>	243,39	212,97	163,07
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	41,72	36,51	27,96
2. wie unter 1., jedoch im Anschluss an einen Hauptgottesdienst <i>(Unterabschnitt III tritt gemäß § 45 Satz 3 DienstVO am ersten Tage des Monats dieser Bekanntmachung in Kraft)</i>	26,08	22,82	17,47
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag, Christvesper oder Silvesterandacht	67,80	59,33	45,43
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	41,72	36,51	27,96
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	26,08	22,82	17,47
4. Wochenschlussgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	57,37	50,20	38,44
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	67,80	59,33	45,43

Anlage C

A. Vergütungsübersicht für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

– gültig ab 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 –

	C-Prüfung (DM)	D-Prüfung (DM)	o. Prüfung (DM)
I. Monatliche Vergütung			
Organistendienst			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottes- dienst an Sonn- und Feiertagen	405,00	354,38	271,35
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	97,91	85,67	65,60
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	185,14	162,00	124,05
4. 52 Wochenschlussgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	254,57	222,75	170,56
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	300,86	263,25	201,57
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	69,43	60,75	46,52
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	249,23	218,08	166,98
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	42,73	37,38	28,63
2. wie unter 1., jedoch im Anschluss an einen Hauptgottesdienst	26,70	23,37	17,89
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag, Christvesper oder Silvesterandacht	69,43	60,75	46,52
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	42,73	37,38	28,63
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	26,70	23,37	17,89
4. Wochenschlussgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	58,75	51,40	39,36
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	69,43	60,75	46,52

Anlage D

A. Vergütungsübersicht für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

- gültig ab 1. Januar 2002 -

I. Monatliche Vergütung Organistendienst	C-Prüfung (in €)	D-Prüfung (in €)	o. Prüfung (in €)
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	207,07	181,19	138,74
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	50,06	43,80	33,54
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	94,66	82,83	63,42
4. 52 Wochenschlussgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer Chorleiterdienst	130,16	113,89	87,21
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	153,83	134,60	103,06
6. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich Vorsängerdienst	35,50	31,06	23,78
7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	127,43	111,50	85,38
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	21,85	19,11	14,64
2. wie unter 1., jedoch im Anschluss an einen Hauptgottesdienst	13,65	11,95	9,15
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag, Christvesper oder Silvesterandacht	35,50	31,06	23,78
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	21,85	19,11	14,64
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	13,65	11,95	9,15
4. Wochenschlussgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer Chorleiterdienst	30,04	26,28	20,12
5. Probe von 90 Minuten Dauer	35,50	31,06	23,78

Anlage F

**Vergütungsordnungen für geringfügig
beschäftigte Kirchenmusiker**

Nachdem der Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT vom 30. Juni 2000 auf die Dienstverhältnisse, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung fallen, Anwendung findet, werden nachfolgend die Vergütungen für geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker (§ 45 Dienstvertragsordnung) bekannt gegeben.

Die geänderten monatlichen Vergütungen ergeben sich für die Zeit vom 1. April 2000 bis zum 31. Juli 2000 aus der Anlage

A, für die Zeit vom 1. August 2000 bis zum 31. August 2001 aus der Anlage B, für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001 aus der Anlage C und für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 aus der Anlage D.

Die Einzelvergütungen für Amtshandlungen und die Vertretungsvergütungen treten am ersten Tage des Monats dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Anlagen A bis D ersetzen jeweils den Abschnitt A der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung.

Bekanntmachung über die Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 10. November 2000 auf Seite 202 mitgeteilte Neubildung und Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Wolfenbüttel, den 23. November 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 17. Oktober 2000

Der gemäß § 19 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92 ff) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. November 2000 beginnende neue fünfjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

a) als Vertreter der beruflichen Vereinigungen von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen:

Bodsch, Karlheinz, Wolfenbüttel
(Stellvertreterin: Schnelle, Anja, Braunschweig)

Fahlbusch, Frauke, Schellerten
(Stellvertreterin: Kölpin, Ingrid, Lehrte)

Garrels, Heiko, Oldenburg
(Stellvertreter: Rökken, Klaus, Wardenburg)

Hildebrandt, Rüdiger, Neustadt
(Stellvertreter: Busch, Rüdiger, Hannover)

Kniep, Dietrich, Nienburg
(Stellvertreter: Behm, Gerhard, Burgdorf)

Koska, Michael, Westerstede
(Stellvertreter: Kuschmierz, Hartwig, Delmenhorst)

Riegelmann, Volker, Schandelah
(Stellvertreter: Busse, Michael, Salzgitter)

Roehl, Wolfgang, Lehrte
(Stellvertreter: Staake, Wilfried, Winsen/Luhe)

Staberow, Sabine, Lengede
(Stellvertreterin: Kowalczyk, Margret, Salzgitter)

b) als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Fündeling, Peter, Oberlandeskirchenrat
(Stellvertreter: Homann, Jörg, Oberlandeskirchenrat)

Grünekle, Dr. Klaus, Vizepräsident
(Stellvertreter: Krämer, Dr., Rolf, Oberlandeskirchenrat)

Mainusch, Dr., Rainer, Oberlandeskirchenrat
(Stellvertreter: Vietinghoff, Dr. v., Eckhart, Präsident)

Michaelis, Peter, Kirchenverwaltungsrat
(Stellvertreter: Paeseler, Klaus, Kirchenverwaltungsrat)

Wolters, Hans-Jürgen, Propst, Lüchow
(Stellvertreter: Stoebe, Ulrich, Superintendent Hildesheim)

aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:

Fischer, Dr., Robert, Oberlandeskirchenrat
(Stellvertreterin: Sichelschmidt, Dr., Karla, Oberlandeskirchenrätin)

Siebert, Wolfgang, Landeskirchenrat
(Stellvertreter: Dube, Harald, Landeskirchenoberamtsrat)

aus der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg:

Heinen, Udo, Kirchenassessor
(Stellvertreter: ...)

Schrader, Dieter, Oberkirchenrat
(Stellvertreter: Fuhrmann, Ehrhard, Kirchenverwaltungsoberrat)

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 17. September 1992 in der ab 1. Juni 1996 geltenden Neufassung zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Die Wahlversammlung hat am 22. November 2000 aus der Mitte der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nachstehend genannte Personen gewählt:

Mitglieder der Gesamtvertretung:

1. Bodsch, Karlheinz
2. Eikmann, Jörg
3. Erdmann, Susanne
4. Kowalczyk, Margret
5. Busse, Michael

Ersatzpersonen:

1. Wuttke, Ute
2. Rieck, Kathrin
3. Kühnbaum, Dieter.

Die neu gewählte Gesamtvertretung hat aus ihrer Mitte

zum **Vorsitzenden Karlheinz Bodsch**
und zum **stellvertretenden Vorsitzenden Jörg Eikmann**
gewählt.

Wolfenbüttel, den 4. Dezember 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Beschluss über die Bildung neuer Pfarrverbände in der Heeseberg-Region

Auf Grund von § 88 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kirchenvorstände der betreffenden Kirchengemeinden und des Propsteivorstandes in Helmstedt:

§ 1

Der Pfarrverband Ingeleben mit Dobbeln und Söllingen wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde Ingeleben wird mit dem Pfarrverband Watenstedt, Barnstorf und Gevensleben zusammengelegt. Die Kirchengemeinde Dobbeln mit dem Pfarrverband Jerxheim mit Beierstedt sowie die Kirchengemeinde Söllingen mit dem Pfarrverband Hoiersdorf mit Twiefelingen und Wobeck. Sitz des Pfarrverbandes Watenstedt, Barnstorf, Gevensleben und Ingeleben ist Watenstedt. Sitz des Pfarrverbandes Jerxheim mit Beierstedt und Dobbeln ist Jerxheim. Sitz des Pfarrverbandes Hoiersdorf, Söllingen, Twiefelingen und Wobeck ist Hoiersdorf.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 2. Januar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. November 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Bildung der Stiftung AGATHON in Braunschweig

Am 2. August 2000 hat eine Stifterin, die ihren Namen nicht genannt wissen will, die „Stiftung AGATHON in Braunschweig“ begründet und sie mit einem Stiftungskapital ausgestattet. Die Stiftung ist vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsge-

setzes anerkannt worden. Die Satzung der Stiftung ist am 23. August 2000 durch die Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde und am 23. Oktober 2000 durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigt worden.

Nachstehend geben wir die Satzung der Stiftung bekannt.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Satzung der Stiftung AGATHON in Braunschweig vom 2. August 2000

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen AGATHON. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Gemeinde St. Katharinen in Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer gemeinnützigen Stiftung.
2. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung AGATHON soll Menschen helfen, Gott näher zu kommen. Sie unterstützt Maßnahmen, die das „Geistliche Leben“ in der Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Propstei Braunschweig und in „Häusern der Stille“ im Raum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig befördern.

Es können auch Maßnahmen aus den Mitgliedskirchen und Gemeinschaften der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Braunschweig Berücksichtigung finden, wenn sie überkonfessionell ausgerichtet sind.

2. Zu den Maßnahmen, die das „Geistliche Leben“ betreffen, zählen insbesondere Vorhaben, die geeignet sind,
 - a) Zugänge zu Gebet, Meditation und Kontemplation zu erschließen und zu pflegen,
 - b) die Seelsorge im Geist des Evangeliums zu unterstützen,
 - c) Räume zu gestalten, die zu Stille und Besinnung einladen,
 - d) Menschen im Einzelfall die Teilnahme an Veranstaltungen geistlichen Lebens zu erleichtern oder zu ermöglichen,
 - e) Menschen in schwierigen Situationen durch finanzielle Unterstützung im Einzelfall (z. B. Konfliktberatung § 218 Strafgesetzbuch) und durch persönliche seelsorgerliche Begleitung (z. B. Hospizarbeit) zu helfen.

3. Bei der Erfüllung ihres Zwecks soll die Stiftung darauf achten, dass sie
 - a) neue Initiativen und wegbereitende Projekte zur Belebung der christlichen Spiritualität bevorzugt,
 - b) eher Einzelveranstaltungen zur Horizonterweiterung als Regelveranstaltungen fördert,
 - c) Neueinrichtungen bevorzugt, wenn die Weiterführung der Einrichtung aus eigener Kraft gewährleistet werden kann,
 - d) Hilfeleistungen im Einzelfall als einmalige Zuwendung gewährt, wenn die Notlage hinreichend vorgetragen werden kann,
 - e) Anträge mit geeigneten Maßnahmen aus der Kirchgemeinde St. Katharinen in Braunschweig, dem „Trägerkreis Evangelisches Kloster e. V.“ in Goslar und dem „Hospizverein Braunschweig e. V.“ regelmäßig und angemessen berücksichtigt.
4. Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalvermögen im Nennwert von
1 000 000 DM
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Erträgen
 - a) des Stiftungsvermögens,
 - b) weiterer Zuwendungen oder Zustiftungen, sofern diese dafür bestimmt sind.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
4. Eine Wertminderung des Vermögens durch die jährliche Inflationsrate ist vor aller Zuteilung jährlich auszugleichen.

§ 4

Vertretung der Stiftung

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
2. Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, besonders Verpflichtungserklärungen und Urkunden bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und seines Stellvertreters. Wenn einer von beiden verhindert ist, kann an deren Stelle ein anderes Vorstandsmitglied treten. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass bis zu einem

von ihm bestimmten Betrag die alleinige Unterschrift des Rechnungsführers genügt.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
2. Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind je ein Vertreter/Vertreterin:
 - a) nach Wahl der Stifterin,
 - b) nach Wahl des Kirchenvorstandes von St. Katharinen aus seiner Mitte,
 - c) nach Wahl des Vorstandes vom „Trägerkreis Evangelisches Kloster e. V.“ in Goslar,
 - d) nach Wahl des Vorstandes vom „Hospizverein Braunschweig e. V.“,
 - e) nach Wahl der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Braunschweig aus ihrer Mitte.
3. Zu Lebzeiten der Stifterin bestimmt sie den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Den stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und den Rechnungsführer wählt der Vorstand. Später wählt der Vorstand alle Leitungsämter aus seiner Mitte.
4. Die Wahl in den Stiftungsvorstand gilt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Bei den Delegierten des Kirchenvorstandes von St. Katharinen und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Braunschweig erlischt die Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand beim Ausscheiden aus dem delegierenden Gremium.
5. Wird von der Stifterin keine Wahl gemäß § 5 Abs. 2a) getroffen, ist das fünfte Mitglied des Stiftungsvorstandes von den anderen vier Mitgliedern einstimmig zu wählen.
6. Jede Veränderung der Zusammensetzung ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Der Stiftungsvorstand kann bei grober Pflichtverletzung ein Mitglied ohne Angabe von Gründen abberufen. Das betreffende Gremium wird aufgefordert, ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlzeit nachzuwählen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
2. Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte dem Schriftführer oder Rechnungsführer des Vorstandes übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

1. Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden eben-

falls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

2. Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ein. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Der Vorstand kann in den Sitzungen über Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung beschließen.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
2. Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
3. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9

Wirtschaftsführung

1. Die Stiftung ist zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den Finanzen verpflichtet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind und der Stiftung satzungsgemäß zukommen.
2. Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres eine Haushaltsrechnung vorzulegen. Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
4. Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 11

Satzungsänderung

1. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.
2. Eine Änderung des Stiftungszweckes gemäß § 2 Absätze 1 und 2 ist nach dem Stifterwillen nicht möglich. Für Änderungen an den Ausführungsbestimmungen der Förderung (§ 2 Abs. 3) ist die Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

1. Sofern der Stiftungszweck auf Dauer nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Stiftung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes aufzuheben.
2. Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen je zu einem Drittel an die Kirchengemeinde St. Katharinen in Braunschweig, den „Trägerkreis Evangelisches Kloster e. V.“ in Goslar und den „Hospizverein Braunschweig e. V.“. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden, die dieser Satzung entsprechen.
3. Sollte diese Aufteilung des Vermögens nicht mehr möglich sein, ist sie in jedem Falle so vorzunehmen, dass es den Zweckbestimmungen dieser Satzung entspricht.

§ 13

Stiftungsaufsicht und Beratung

1. Die Stiftung untersteht der Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG und der Kirchenbehörde im Sinne von § 20 NStiftG.
2. Die Stiftung untersteht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist.
3. Kirchenbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Gemäß § 20 Abs. 2 NStiftG lässt die zuständige Kirchenbehörde Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu und führt die Aufsicht über die Stiftung im Rahmen der §§ 10 bis 16 a. a. O.
4. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Braunschweig.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Kirchenbehörde in Kraft.

Braunschweig, den 2. August 2000

Die Stifterin

Als zuständige staatliche Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. Dezember 1985 (Nds.

GVBl. S. 609) die vorstehende Satzung der Stiftung „AGATHON“ vom 2. August 2000.

Braunschweig, den 23. August 2000

Bezirksregierung Braunschweig
301.11741/2-38

Im Auftrage

Cramme L. S.

Unter Anerkennung der Stiftung AGATHON als kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 Abs. 1 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 genehmigen wir im Rahmen der Zuständigkeit der kirchlichen Stiftungsbehörde nach § 20 Abs. 2 des Nds. Stiftungsgesetzes vorstehende Satzung der Stiftung AGATHON.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

i. A.
Siebert
L. S.

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gitter in Salzgitter mit Hohenrode hat sich durch Beschluss vom 26. September 2000 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode
in Salzgitter“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 10. Oktober 2000 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. Oktober 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes Vom 15. Dezember 1999 und Vom Februar bis November 2000

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
15/1999	15.12.1999	Referat 31 – ze/ay	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.1998 bis 30.06.1999
01/2000	11.02.2000	R 30/Ra/Za	Sicherheitstechnische Betreuung durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit
02/2000	14.02.2000	R 40 – sd/kr	Meldewesen – Mitgliederverwaltung – Umstellung ab März 2000
03/2000	15.02.2000	Referat 33 – si/ha-A 1-8	Verfahren bei Neueinstellungen – Verpflichtung der Mitarbeiter/innen
04/2000	22.02.2000	Referat 33 – si/ha	Erläuterungen zur Sicherungsordnung
05/2000	24.05.2000	R 30 Ra/Za	Kirchenvorstandswahl 2000 – Konstituierung der neuen Kirchenvorstände/Statistische Erhebung
06/2000	14.06.2000	R 42 – du/rol	Liberalisierung des Energiemarktes – Rahmenvertrag über die Versorgung mit elektrischer Energie
07/2000	29.08.2000	R 30 – sh/mei	Neubildung der Propsteisynoden
08/2000	06.09.2000	R 30 – sh/mei	Einhaltung des Dienstweges
09/2000	20.10.2000	E 7 – R 42 du/hr	Kirchensteuerzuweisung für das Rechnungsjahr 2001 als Budget
10/2000	22.11.2000	Referat 31 – ze/ay	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.1999-30.06.2000

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Jürgen Salzdahlum. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Jürgen Salzdahlum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Martin Greene. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Greene zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Friedenskirche Salzgitter-Lebenstedt Bezirk I. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedenskirche Salzgitter-Lebenstedt Bezirk I zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Friedenskirche Salzgitter-Lebenstedt Bezirk II. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedenskirche Salzgitter-Lebenstedt Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Martin Luther Bezirk Ost Bad Harzburg. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin Luther Bezirk Ost Bad Harzburg zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Paulus Rühren mit Brechtorf und Eischott. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Paulus Rühren, Brechtorf und Eischott zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Peter Goslar mit Zusatzauftrag 25 % Mädchenarbeit. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter Goslar zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Marien Lamme mit Zusatzauftrag 50 % Umweltfragen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Lamme zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Jakobi Bezirk II Braunschweig. Die Pfarrstelle wird zum 1. März 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Petri Emmerstedt im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages. Die Pfarrstelle wird zum 1. Februar 2001 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die

Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Maria Magdalena Salder. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Salder zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Steterburg Bezirk I. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Bettingerode-Westerode mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhausseelsorge. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettingerode-Westerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Thomas Wolfenbüttel Bezirk I. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat für Volkersheim. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Hasselfelde. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2001 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasselfelde zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Dritte Stelle für Religionsunterricht an Gymnasien der Stadt Braunschweig über den 31. Dezember 2000 mit **Pfarrer Dr. Manfred Biersack**.

Die Stelle „Kirchliche Frauenarbeit bei dem Landesverband Braunschweig der Evangelischen Frauenhilfe e. V.“ über den 31. Dezember 2000 hinaus mit **Pfarrerinnen Dorothea Biersack**.

Die Erste Stelle Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten Braunschweig/Wolfenbüttel über den 31. Dezember 2000 hinaus mit **Pfarrer Herbert Westerkamp**.

Die Pfarrstelle Geitelde mit St. Christopherus Leiferde und Stiddien ab 1. Dezember 2000 mit **Pfarrerinnen Friedelinde Runge**, bisher Braunlage.

Die Pfarrstelle Naensen mit Ammensen und Stroitz ab 1. Dezember 2000 mit **Pfarrer Utz Brunotte**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle Bad Harzburg Mitte ab 1. Januar 2001 mit **Pfarrer Josef Paßlick**, bisher Bettingerode-Westerode.

Eine Stelle für besondere Dienste in der Propstei Bad Harzburg (Region Blankenburg) ab 1. November 2000 mit **Pfarrer Karl-Heinz Behrens**, bisher Stöckheim.

Die Stelle der Leiterin des Referates 22 im Landeskirchenamt ab 1. Januar 2001 mit **Pfarrerinnen Martina Helmer-Pham Xuan**.

Eine Stelle für besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Königslutter ab 1. Januar 2001 mit **Pfarrer Hans-Andreas Meyer**, bisher Ingeleben.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Martin Quandt, Telefonseelsorge, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskircheninspektor **Sören Rischbieter** wurde mit Wirkung vom 25. Dezember 2000 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Landeskirchenrat **Ulrich Hampel**, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Cornelius Hahn wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zum Landeskirchenrat ernannt.

Landeskirchenamtsrätin **Anja Schnelle** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 zur Landeskirchenoberamtsrätin ernannt.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2001

Für das Jahr 2001 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll sowie Bewerbungsformulare sind im Landeskirchenamt, Personalreferat, erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2001

Landeskirchenamt

Müller